

# Sitzungsunterlagen

Sitzung des Gemeinderates im  
Umlaufverfahren

20.04.2021

# Inhaltsverzeichnis

## Vorlagendokumente

|                                                                                                                                                    |    |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| TOP Ö 1 Bekanntgabe einer Eilentscheidung_Vergabe von Planungsleistungen, Leistungsbild "Gebäude und Innenräume" nach § 34 HOAI: LPH 1-9           |    |
| Vorlage TRI/091/2021                                                                                                                               | 4  |
| Verfügung - Eilentscheidung - Umnutzung ehem. katholisches Pfarrhaus TRI/091/2021                                                                  | 6  |
| TOP Ö 2 Erstellung eines Vorsorgekonzeptes für Hochwasser und Starkregen                                                                           |    |
| Vorlage TRI/108/2021                                                                                                                               | 7  |
| TOP Ö 3 Neubaugebiet "Heidenkopf II" Kriterien der Bauplatzvergabe                                                                                 |    |
| Vorlage TRI/090/2021                                                                                                                               | 10 |
| TOP Ö 4 Reparatur von Straßenschäden „Am Schwimmbad“ und „Zum Sängershain“                                                                         |    |
| Vorlage TRI/084/2021                                                                                                                               | 12 |
| TOP Ö 5 Vergabe von Straßennamen                                                                                                                   |    |
| Vorlage TRI/089/2021                                                                                                                               | 14 |
| Vergabe Straßename TRI/089/2021                                                                                                                    | 15 |
| TOP Ö 6.1 Bauvoranfrage_Anbau Büroräume an bestehendes Wohnhaus_Jörg-Jägerdell                                                                     |    |
| Vorlage TRI/100/2021                                                                                                                               | 16 |
| Lageplan aktuell TRI/100/2021                                                                                                                      | 18 |
| TOP Ö 6.2 Bauvoranfrage_Prüfung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit für den Wiederaufbau der ehemaligen Gießhalle als offene Halle_Unterhammer |    |
| Vorlage TRI/103/2021                                                                                                                               | 19 |
| Lageplan, Ansichten TRI/103/2021                                                                                                                   | 21 |
| TOP Ö 6.3 Bauantrag_Abrbruch Seniorenwohnstift, Studentenwohnheim, Garagen sowie Rückbau aller Aussenanlagen_Am Judenhübel                         |    |
| Vorlage TRI/083/2021                                                                                                                               | 26 |
| Lageplan TRI/083/2021                                                                                                                              | 28 |
| TOP Ö 6.4 Bauantrag_Aufstellung eines Containers als Pflegestation (Tierpflege, Katzen)_Jörg-Jägerdell                                             |    |
| Vorlage TRI/087/2021                                                                                                                               | 29 |
| Lageplan, Ansichten TRI/087/2021                                                                                                                   | 31 |
| TOP Ö 6.5 Bauantrag (Tekturplanung)_Neubau einer Werkstatthalle mit Fahrradladen und Büros_Flörsheimer Ring                                        |    |
| Vorlage TRI/101/2021                                                                                                                               | 34 |
| Ansichten TRI/101/2021                                                                                                                             | 36 |
| TOP Ö 6.6 Bauantrag_Ausbau bestehender Scheune als Wohnung, Friedhofstraße                                                                         |    |
| Vorlage TRI/113/2021                                                                                                                               | 38 |
| Ansi Bestand TRI/113/2021                                                                                                                          | 39 |
| Ansi Neuplanung TRI/113/2021                                                                                                                       | 40 |
| Lage1000 TRI/113/2021                                                                                                                              | 41 |
| TOP Ö 6.7 Bauantrag_Umbau eines bestehenden Stalls zu einer Wohnung, Schanzstraße                                                                  |    |
| Vorlage TRI/116/2021                                                                                                                               | 43 |
| Ansichten TRI/116/2021                                                                                                                             | 45 |
| lage1000 TRI/116/2021                                                                                                                              | 47 |
| Lageplan Parkplätze TRI/116/2021                                                                                                                   | 51 |
| TOP Ö 6.8 Bauantrag_Errichtung eines Anbaus als Garage, Geräte- und Lagerraum, Am Hochgericht                                                      |    |

|                                                                                                           |    |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Vorlage TRI/114/2021                                                                                      | 52 |
| Ansi TRI/114/2021                                                                                         | 54 |
| Lage TRI/114/2021                                                                                         | 55 |
| TOP Ö 6.9 Befreiungsantrag_Abweichung zum Bebauungsplan Heidenkopf bezüglich der Farbe der Dacheindeckung |    |
| Vorlage TRI/115/2021                                                                                      | 56 |
| Ansi Nord TRI/115/2021                                                                                    | 58 |
| Ansi Osten TRI/115/2021                                                                                   | 59 |
| Ansi Süd TRI/115/2021                                                                                     | 60 |
| Ansi West TRI/115/2021                                                                                    | 61 |
| Befreiungsantrag TRI/115/2021                                                                             | 62 |
| Lageplan TRI/115/2021                                                                                     | 63 |
| TOP Ö 6.10 Bauantrag_Einfamilienhaus mit Garage, Eisenhammerstraße                                        |    |
| Vorlage TRI/094/2021                                                                                      | 64 |
| Abstandsflächen TRI/094/2021                                                                              | 66 |
| Ansi S+N TRI/094/2021                                                                                     | 67 |
| Ansi W+O TRI/094/2021                                                                                     | 68 |
| Lage TRI/094/2021                                                                                         | 69 |
| TOP Ö 7 Annahme von Spenden für den Bikepark Trippstadt                                                   |    |
| Vorlage TRI/075/2020                                                                                      | 70 |
| TOP Ö 8 Annahme des restlichen Vermögens nach Vereinsauflösung "CUM Trippstadt"                           |    |
| Vorlage TRI/081/2020                                                                                      | 72 |
| Niederschrift TRI/081/2020                                                                                | 74 |
| Satzung TRI/081/2020                                                                                      | 76 |
| TOP Ö 9.1 Veräußerung der alten Kindertagesstätte - Grundsatzbeschluss                                    |    |
| Vorlage TRI/098/2021                                                                                      | 78 |
| TOP Ö 9.2 Grundsatzbeschluss zum Bau einer Seniorenresidenz in der Ortsgemeinde Trippstadt                |    |
| Vorlage TRI/102/2021                                                                                      | 79 |

Landstuhl, den 16.04.21

Ortsgemeinde Trippstadt  
Vorlage Nr.: TRI/091/2021

|             |                                |
|-------------|--------------------------------|
| Amt:        | Abteilung 4 - Bauen und Umwelt |
| Bearbeiter: | Irene Dregert                  |

| Beratungsfolge             | Termin     | Behandlung |
|----------------------------|------------|------------|
| Haupt- und Finanzausschuss | 26.02.2021 |            |
| Gemeinderat                | 20.04.2021 |            |

***Bekanntgabe einer Eilentscheidung\_Vergabe von Planungsleistungen,  
Leistungsbild "Gebäude und Innenräume" nach § 34 HOAI: LPH 1-9***

**Sachverhalt:**

Der Bürgermeister hat mit dem Datum vom 21.01.2021 in Sachen „Umnutzung ehem. katholisches Pfarrhaus in ein Provisorium als Nutzung zur Kindertagesstätte, Vergabe von Architektenleistungen, Leistungsbild „Gebäude und Innenräume“ nach §34 HOAI, LPH 1- 9 an das Planungsbüro Blanz Architekten aus Landstuhl, im Benehmen mit den Beigeordneten und den Fraktionsvorsitzenden gem. § 48 GemO eine Eilentscheidung getroffen, worüber die Ratsmitglieder bereits schriftlich informiert wurden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Eilentscheidung in seiner Sitzung am 26.02.2021 zur Kenntnis genommen.

Der Gemeinderat nimmt die Eilentscheidung zur Kenntnis.

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Veranschlagung im:**

- ☒ ja  
☒ Investitionsplan  
(Maßnahme)  
☐ Ergebnishaushalt  
☐ außerplanmäßig

- ☐ nein  
☐ VV 4.1.3. zu § 103  
GemO geprüft

**bei Buchungsstelle:** 3653-096930-36532102-785930

**in Höhe von:** Für die Baumaßnahme stehen für das Haushaltsjahr 2021 insgesamt 150.000,- € brutto zur Verfügung

**ggf. Deckungsfähigkeit über Buchungsstelle:**



## Anlagen

Verfügung - Eilentscheidung - Umnutzung ehem. katholisches Pfarrhaus

# TOP Ö 1

Ortsgemeinde Trippstadt

## Verfügung:

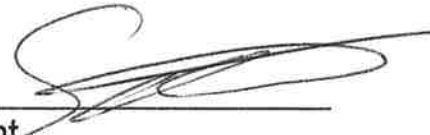
**Projekt:** Umnutzung ehem. katholisches Pfarrhaus in ein  
Provisorium als Nutzung zur Kindertagesstätte  
**Hier:** Vergabe von Architektenleistungen,  
Leistungsbild „Gebäude und Innenräume“  
nach §34 HOAI, LPH 1- 9  
**An:** Planungsbüro Blanz Architekten,  
Pont - a` - Mousson - Ring 7, 66849 Landstuhl

Da z. Zt. keine Sitzung der Ortsgemeinde Trippstadt stattfindet und zur Realisierung der geplanten Baumaßnahme die Vergabe von Architektenleistungen kurzfristig erforderlich ist, treffe ich im Benehmen mit den Beigeordneten gem. §48 GemO folgende

## Eilentscheidung

Der Auftrag für Architektenleistungen, LPH 1- 9 wird an das Planungsbüro Blanz Architekten aus Landstuhl erteilt.

Landstuhl, den 21.01.2021

  
Specht  
(Ortsbürgermeister Trippstadt)

abges.: A.BG. Celim  
BG. Stube  
BG. Kompac

Fraktion v. Mannweiler CDU  
Bonin SPD  
Schmalholz FWG

Landstuhl, den 16.04.21

Ortsgemeinde Trippstadt  
Vorlage Nr.: TRI/108/2021

|             |                                |
|-------------|--------------------------------|
| Amt:        | Abteilung 4 - Bauen und Umwelt |
| Bearbeiter: | Thomas Grimm                   |

| Beratungsfolge | Termin     | Behandlung |
|----------------|------------|------------|
| Gemeinderat    | 20.04.2021 |            |

## ***Erstellung eines Vorsorgekonzeptes für Hochwasser und Starkregen***

### **Sachverhalt:**

In den Jahren 2016 und 2018 war Rheinland-Pfalz verstärkt von Sturzfluten aufgrund von Starkregenereignissen betroffen. Auch vereinzelte Gebiete in der Südwestpfalz wurden hiervon nicht verschont, jedoch hatten wir bisher im Gegensatz zu anderen Gemeinden noch Glück. Erneut wurde uns vor Augen geführt, dass wir solche Naturereignisse nicht verhindern und uns auch nur bedingt davor schützen können. Selbst auf Höhenlagen, weitab von den Gewässern können größere Schäden auftreten. 2020 ereignete sich ein solches Ereignis beispielsweise in Windsberg bei Pirmasens – keiner hatte jemals damit gerechnet. Aufgrund des Klimawandels wird auch zukünftig mit solchen und eventuell noch größeren Ereignissen zu rechnen sein.

Hochwasser- und Starkregenrisikomanagement ist eine Gemeinschaftsaufgabe von Land, Kommune und betroffenen Bürgern, bei der die Kommune eine Schlüsselrolle (Zuständigkeiten in Vorsorge, Bewältigung, Wiederaufbau) übernehmen muss.

Schon in der Vergangenheit wurden gezielt Maßnahmen umgesetzt, die zur Verbesserung der Situation vor Ort geführt haben. Die rheinland-pfälzische Wasserwirtschaftsverwaltung hat darüber informiert, dass künftig bauliche Maßnahmen gemäß den Fördervorgaben des Landes nur noch bezuschusst werden können, wenn sich ihre Notwendigkeit aus einem örtlichen Hochwasser-/ und Starkregenvorsorgekonzept ergibt.

Aus Sicht der Verwaltung ist es deshalb sinnvoll und notwendig, ein Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept für alle Ortsgemeinde erstellen zu lassen. Das Landesamt für Umwelt stellt hierfür beispielsweise Starkregengefahrenkarten zur Verfügung. Auf Basis dieser Karten können Risikobereiche identifiziert und Lösungen und Maßnahmen entwickelt werden. Außerdem wird im Rahmen der Konzepterstellung neben der Verwaltung, dem Bauhof, der Feuerwehr, den Ortsvorstehern und den Versorgern insbesondere auch die Bevölkerung eingebunden, informiert und zum Mitmachen aufgefordert.

Ansatzpunkte sind hier u.a.:

- Gefährdungsabschätzung bei Starkregen und Hochwasser
- Information und Sensibilisierung der Bevölkerung und der Gewerbebetriebe

- hochwasserangepasstes Planen, Bauen und Sanieren
- Wasserrückhalt oberhalb von Ortslagen
- Gefahrenabwehr und der Katastrophenschutz (Notfallplanung, Evakuierung)
- Elementarschadenversicherung

**Die Verbandsgemeindeverwaltung hält es für sinnvoll, wenn die Verbandsgemeinde Landstuhl das Projekt federführend in Angriff nimmt, um einheitlich und effizient im ganzen Geltungsbereich der Verbandsgemeinde die gleichen Voraussetzungen zu schaffen.**

Herr Christof Kinsinger vom Informations- und Beratungszentrum Hochwasservorsorge (IBH) hat die Ziele und Vorgehensweise in der Bürgermeisterdienstbesprechung vom 25.06.2020 bereits vorgestellt und auf Fragen geantwortet. Er ist vom Umweltministerium beauftragt, die Kommunen in dieser Angelegenheit zu beraten und wird die Ausschreibungsunterlagen für die Beauftragung eines solchen Konzeptes, gezielt abgestimmt auf die Bedürfnisse und Begebenheiten die VG Landstuhl, mit der Verbandsgemeindeverwaltung erstellen. Nach Einholung und Prüfung der entsprechenden Angebote kann der Förderantrag gestellt werden.

Laut seiner Einschätzung kostet ein solches Konzept für die gesamte Verbandsgemeinde Landstuhl ca. 150.000 €, von denen 90% bezuschusst würden und nur 10% als Eigenanteil zu tragen wären. In Abstimmung mit Herrn Bürgermeister Dr. Degenhardt wird vorgeschlagen, dass diese Kosten je zur Hälfte von der Verbandsgemeinde und den jeweiligen Ortsgemeinden getragen werden. Die Verbandsgemeinde würde die Kosten zunächst vollständig tragen und anschließend den jeweiligen Anteil der Ortsgemeinde anfordern. Diese Anteile sind nach Auskunft von Herrn Kinsinger bereits bei der Angebotserstellung bzw. der Beauftragung konkret zu beziffern.

Für die Beratungsleistungen des IBH auch während des Aufstellungsprozesses des Konzeptes, fallen für die Verbandsgemeinde bzw. die Ortsgemeinden keine Kosten an.

Da bei der Erstellung des Konzeptes von einem Zeitraum von 1 ½ bis 2 Jahren auszugehen ist, können die hierfür notwendigen Haushaltsmittel im Haushalt 2022 eingestellt werden.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Verbandsgemeindeverwaltung empfiehlt dem Gemeinderat die Erstellung eines gemeinsamen Vorsorgekonzeptes für Hochwasser und Starkregen für alle Ortsgemeinden vorbehaltlich der Förderung durch das Land Rheinland-Pfalz. Die Ortsgemeinde überträgt der Verbandsgemeinde Landstuhl die Aufgaben zur Erstellung des oben beschriebenen Konzeptes und ist mit der vorgeschlagenen Kostenregelung einverstanden.

Die Verbandsgemeinde Landstuhl wird außerdem ermächtigt, vorbehaltlich der Zuschussgewährung, die Erstellung des Konzeptes an das geeignetste Ingenieurbüro mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu vergeben.

Der Gemeinderat beschließt wie von der Verbandsgemeindeverwaltung empfohlen.

Finanzielle Auswirkungen:

☒ ja

☐ nein

Veranschlagung im:

- ☐ Investitionsplan  
(Maßnahme)
- ☒ Ergebnishaushalt
- ☐ außerplanmäßig

☐ VV 4.1.3. zu § 103  
GemO geprüft

bei Buchungsstelle: Noch keine Mittel verfügbar muss im HH Plan 2022 eingestellt werden.

in Höhe von:

ggf. Deckungsfähigkeit über Buchungsstelle:

Anlagen

|             |                                |
|-------------|--------------------------------|
| Amt:        | Abteilung 4 - Bauen und Umwelt |
| Bearbeiter: | Thomas Becker                  |

| Beratungsfolge             | Termin     | Behandlung |
|----------------------------|------------|------------|
| Haupt- und Finanzausschuss | 26.02.2021 |            |
| Gemeinderat                | 20.04.2021 |            |

## **Neubaugebiet "Heidenkopf II" Kriterien der Bauplatzvergabe**

### **Sachverhalt:**

Die Ortsgemeinde Trippstadt ist Eigentümerin von 6 Bauplätzen im NBG „Heidenkopf II“.

526/1 zu 647 m<sup>2</sup>

524/4 zu 450 m<sup>2</sup>

525/5 zu 556 m<sup>2</sup>

526/7 zu 493 m<sup>2</sup>

619/2 zu 705 m<sup>2</sup>

619/7 zu 546 m<sup>2</sup>

Insgesamt 3.397 m<sup>2</sup>

Mit den Erschließungsarbeiten wurde bereits begonnen, sodass über die Vergabe der Baugrundstücke zu entscheiden ist.

Klärungsbedarf besteht u.a. hinsichtlich des Verkaufspreises, Einhaltung einer Bauverpflichtung sowie einer Eigennutzungsverpflichtung und der Eintragung eines Wiederkaufsrechtes zugunsten der Ortsgemeinde gegen Erstattung des unverzinsten Kaufpreises bei Veräußerung.

**Preis:** In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses wurde ein Preis von 250,- Euro (inkl. Erschließung) vorgeschlagen.

**Bauverpflichtung:** Es soll eine Bauverpflichtung von 5 Jahren festgelegt werden (Fertigstellung des Neubaus). Bei Nichteinhaltung oder Veräußerung des Baugrundstücks wird der der Ortsgemeinde ein Wiederkaufsrecht gegen eine unverzinsten Kaufpreiserstattung zugestanden. Dies ist im Grundbuch zugunsten der Gemeinde durch eine Sicherungshypothek abzusichern.

**Eigennutzungsverpflichtung:** Die Käufer verpflichten sich gegenüber der Gemeinde, dass sie das Grundstück zum Bau eines Eigenheims erwerben und für die Dauer von mind. 10 Jahren selbst bewohnen. Eine Nichteinhaltung wird mit einer Zahlung von der Hälfte des Grundstückskaufpreises geahndet.

Die Absicherung dieses Anspruchs ist im Grundbuch zugunsten der Ortsgemeinde abzusichern.

Weiterhin wären die Kriterien für die Grundstücksvergabe festzulegen.

So sollen nach Rücksprache mit dem Ortsbürgermeister die 6 gemeindeeigenen Grundstücke vorrangig an „junge Trippstadter“ Familien mit Kindern und ohne vorhandenes Eigentum vergeben werden.

Danach folgend sollen vorhandene Grundstücke an „junge Trippstadter“ Familien ohne Kinder und ohne vorhandenes Eigentum vergeben werden.

Danach folgend sollen vorhandene Grundstücke an „ältere Trippstadter“ Bürgerinnen und Bürger ohne vorhandenes Eigentum vergeben werden.

Schlussendlich sollen vorhandene gemeindeeigene Grundstücke an auswärtige Familien mit Kindern vergeben werden.

Bei einer Mehrfachbelegung erfolgt die Entscheidung per Los.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt wie vorgeschlagen.

Finanzielle Auswirkungen:

☒ ja

☐ nein

Veranschlagung im:

☐ Investitionsplan  
(Maßnahme)

☐ VV 4.1.3. zu § 103  
GemO geprüft

☐ Ergebnishaushalt

☐ außerplanmäßig

bei Buchungsstelle:

in Höhe von:

ggf. Deckungsfähigkeit über Buchungsstelle:

Anlagen

Landstuhl, den 16.04.21

Ortsgemeinde Trippstadt  
Vorlage Nr.: TRI/084/2021

|             |                                |
|-------------|--------------------------------|
| Amt:        | Abteilung 4 - Bauen und Umwelt |
| Bearbeiter: | Thomas Grimm                   |

| Beratungsfolge | Termin     | Behandlung |
|----------------|------------|------------|
| Gemeinderat    | 20.04.2021 |            |

## ***Reparatur von Straßenschäden „Am Schwimmbad,, und „Zum Sängerhain“***

### **Sachverhalt:**

Der Verwaltung wurde durch die Ortsgemeinde mitgeteilt, dass größere Straßenschäden in der Straße „Am Schwimmbad“ (zwei abgesenkte Straßenabläufe) und in der Straße „Zum Sängerhain“ (beschädigte Kastenrinnen) aufgetreten sind. Nach Begutachtungen der Schäden durch die Bauabteilung, wurden von drei Firmen Angebote zur Reparatur der Straßenschäden eingeholt.

Das wirtschaftlich günstigste Angebot für die Reparaturarbeiten kam von der Firma F.K. Horn in Höhe von 5.613,41 Euro brutto.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Bauabteilung empfiehlt, die Auftragsvergabe wie vorgenannt zum Preis von brutto 5.613,41 Euro zu vergeben.

Der Gemeinderat beschließt wie von der Bauabteilung empfohlen.

Finanzielle Auswirkungen:  
Veranschlagung im:

- ☒ ja  
☐ Investitionsplan  
(Maßnahme)  
☒ Ergebnishaushalt

- ☐ nein  
☐ VV 4.1.3. zu § 103  
GemO geprüft

bei Buchungsstelle: 5410-523380

in Höhe von: 30.000,00 €

ggf. Deckungsfähigkeit über Buchungsstelle:



Anlagen

|             |                                |
|-------------|--------------------------------|
| Amt:        | Abteilung 4 - Bauen und Umwelt |
| Bearbeiter: | Thomas Becker                  |

| Beratungsfolge             | Termin     | Behandlung |
|----------------------------|------------|------------|
| Haupt- und Finanzausschuss | 26.02.2021 |            |
| Gemeinderat                | 20.04.2021 |            |

## ***Vergabe von Straßennamen***

### **Sachverhalt:**

Für die neue Straße, welche das Neubaugebiet „Heidenkopf II“ erschließt, ist ein Name festzulegen.

Der Vorschlag lautet hier „Heidenkopfstraße“ (orange markiert).

Desweiteren ist der Name der grün markierten Anbindung zum Neubaugebiet festzulegen.

Hier ist der Name „Otto-Kallenbach-Straße“ vorgeschlagen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung vom 26.02.2021 die Vorschläge angenommen. Der Gemeinderat möge dem Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses folgen.

Finanzielle Auswirkungen:

☐ ja

☒ nein

Anlagen

Vergabe Straßenname

**TOP Ö 5**

Katterfeld

Heidenkopfschneise

SL4D 053/050

Lilb 051/050

SL4D 046/044

IS3D 046/043

ISIIIb 030/028 W

Bühler-Stiel

pstadt

15

|             |                                |
|-------------|--------------------------------|
| Amt:        | Abteilung 4 - Bauen und Umwelt |
| Bearbeiter: | Oliver Schneider               |

| Beratungsfolge | Termin     | Behandlung |
|----------------|------------|------------|
| Gemeinderat    | 20.04.2021 |            |

## ***Bauvoranfrage\_Anbau Büroräume an bestehendes Wohnhaus\_Jörg-Jägerdell***

### **Sachverhalt:**

**Betr.:** Erläuterungen zu Bauanträgen Gem.BV.Nr: 12/21

**Baustelle:** Jörg-Jägerdell, 67705 Trippstadt

**Projekt:** Anbau Büroräume an bestehendes Wohnhaus

**Baugeb. gem. BauNV** Außenbereich **Plan-Nr.** 326/3

**Baukosten:** 0,00 €

Stellungnahme der Bauverwaltung:

- ☐ § 30 BauGB Bebauungsplan
- ☐ § 30 BauGB sonstige Vorhaben
- ☐ § 34 BauGB Ortsbereich
- ☐ § 34 Abs. 4 BauGB Abrundungssatzung
- ☒ § 35 BauGB Außenbereich
- ☒ Einwände keine

Es handelt sich hierbei um den Anbau von Büroräumen an ein bestehendes Wohnhaus.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Verbandsgemeindeverwaltung empfiehlt, das Einvernehmen herzustellen.

Finanzielle Auswirkungen:

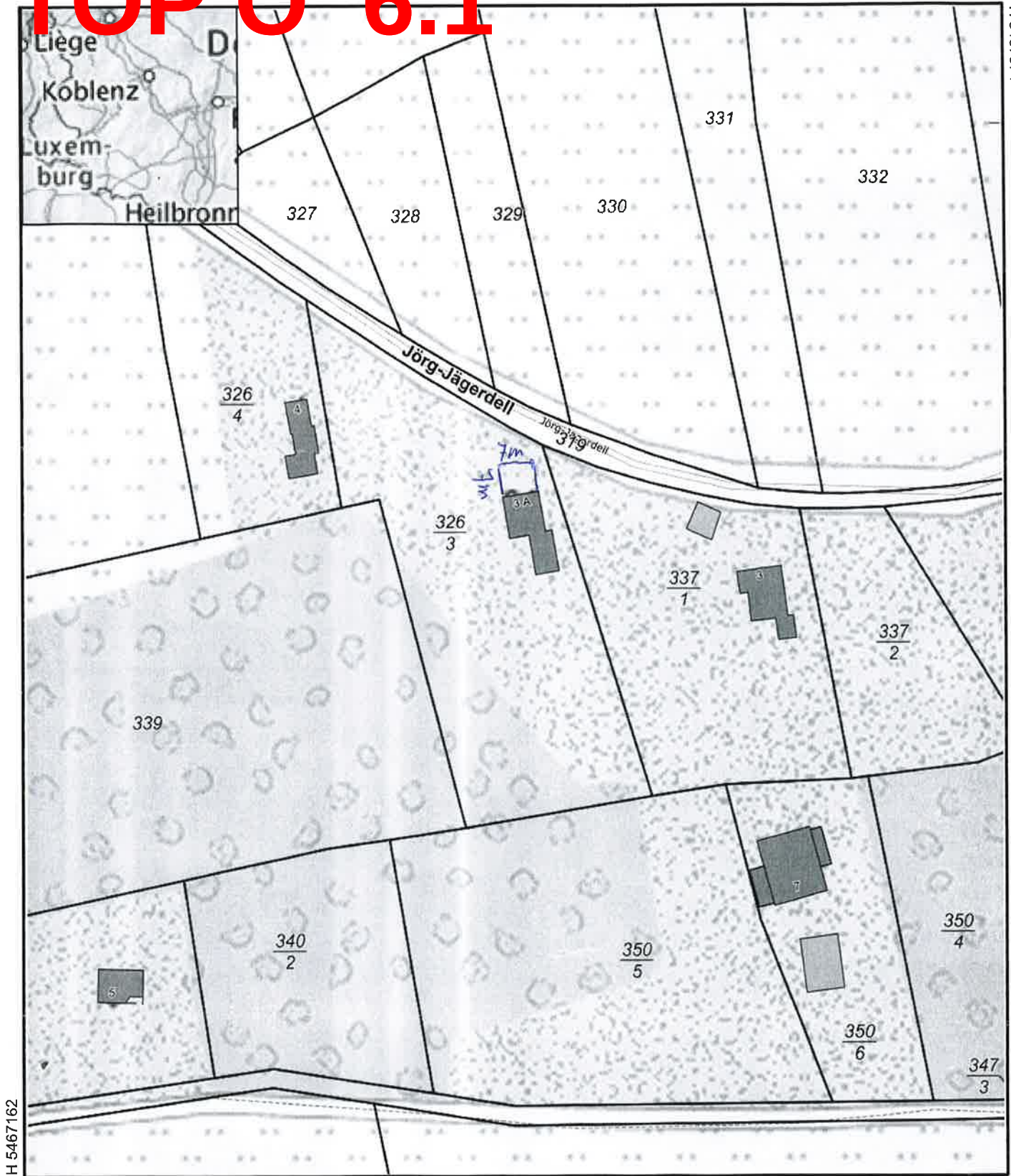
☐ ja

☒ nein

Anlagen

Lageplan aktuell





Datum: 19.1.2021

Maßstab: 1 : 1000

Notiz



|             |                                |
|-------------|--------------------------------|
| Amt:        | Abteilung 4 - Bauen und Umwelt |
| Bearbeiter: | Oliver Schneider               |

| Beratungsfolge | Termin     | Behandlung |
|----------------|------------|------------|
| Gemeinderat    | 20.04.2021 |            |

***Bauvoranfrage\_Prüfung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit für den Wiederaufbau der ehemaligen Gießhalle als offene Halle\_Unterhammer***

**Sachverhalt:**

**Betr.:** Erläuterungen zu Bauanträgen Gem.BV.Nr: 13/21

**Baustelle:** Unterhammer, 67705 Trippstadt

**Projekt:** Bauvoranfrage zur Prüfung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit für den Wiederaufbau der ehemaligen Gießhalle als offene Halle

**Baugeb. gem. BauNV** Außenbereich **Plan-Nr.** 1803

Stellungnahme der Bauverwaltung:

- ☐ § 30 BauGB Bebauungsplan..... Wohngebäude..... Genehmigungsfrei
- ☐ § 30 BauGB sonstige Vorhaben
- ☐ § 34 BauGB Ortsbereich
- ☐ § 34 Abs. 4 BauGB Abrundungssatzung
- ☒ § 35 BauGB Außenbereich
- ☒ Einwände keine

Im Rahmen einer Bauvoranfrage soll die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit für den Wiederaufbau der ehemaligen Gießhalle als offene Halle geklärt werden. Von Seiten der Kreisverwaltung sollten im Rahmen der Genehmigung der Landesbetrieb Mobilität, die Untere Naturschutzbehörde, die Untere Denkmalschutzbehörde sowie die Untere Wasserbehörde beteiligt werden. Laut Aussage des Planers bzw. Bauherrn fanden bereits Gespräche statt.

**Beschlussvorschlag:**

Die Verbandsgemeindeverwaltung empfiehlt, das Einvernehmen herzustellen.

Finanzielle Auswirkungen:

☐ ja

☒ nein

Anlagen

Lageplan, Ansichten

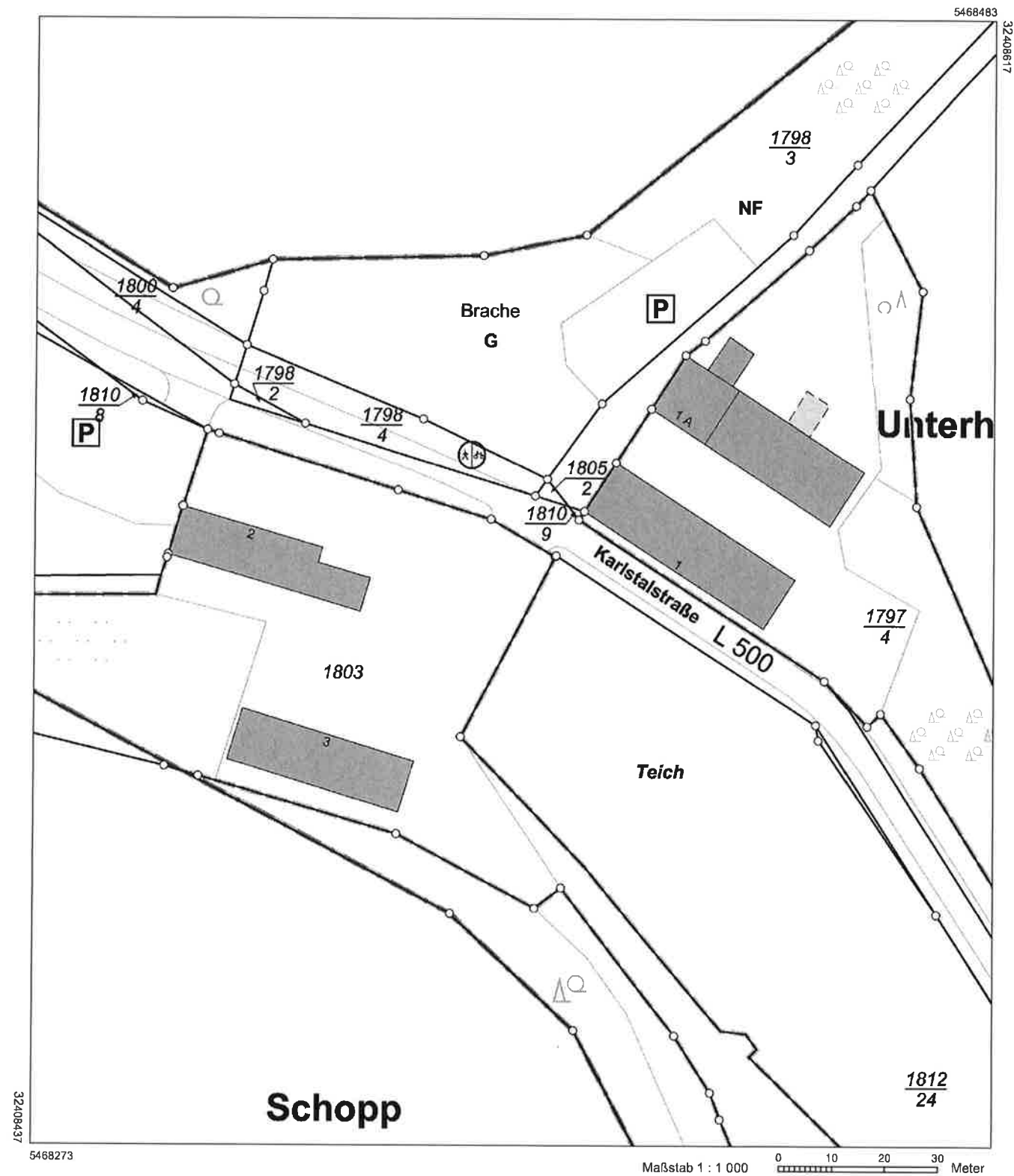


Hergestellt am 11.03.2021

Flurstück: 1803  
Flur: 0  
Gemarkung: Trippstadt

Gemeinde: Trippstadt  
Landkreis: Kaiserslautern

Bahnhofstraße 24  
66953 Pirmasens



Vervielfältigungen für eigene Zwecke sind zugelassen. Eine unmittelbare oder mittelbare Vermarktung, Umwandlung oder Veröffentlichung der Geobasisinformationen bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde (§12 Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen).

Hergestellt durch Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl  
NUR ZUR INTERNEN VERWENDUNG



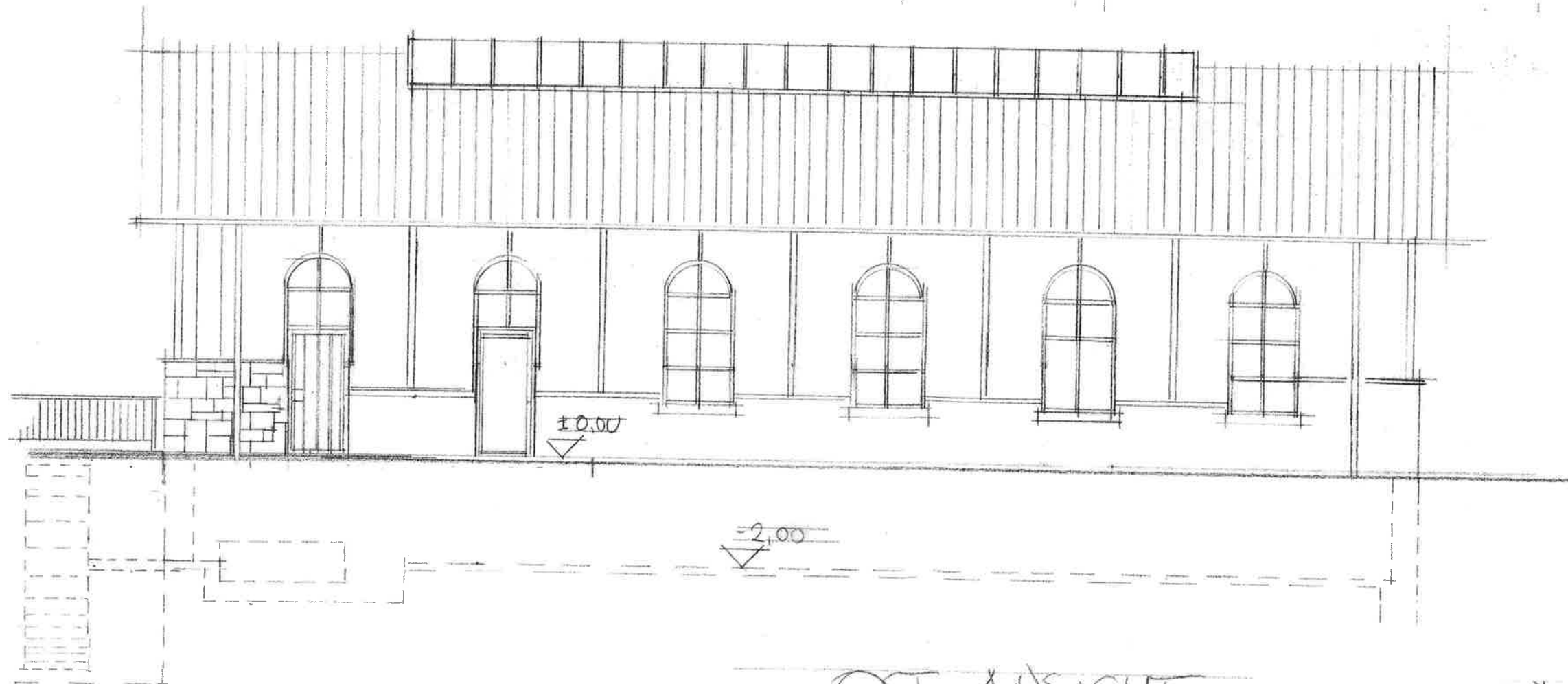
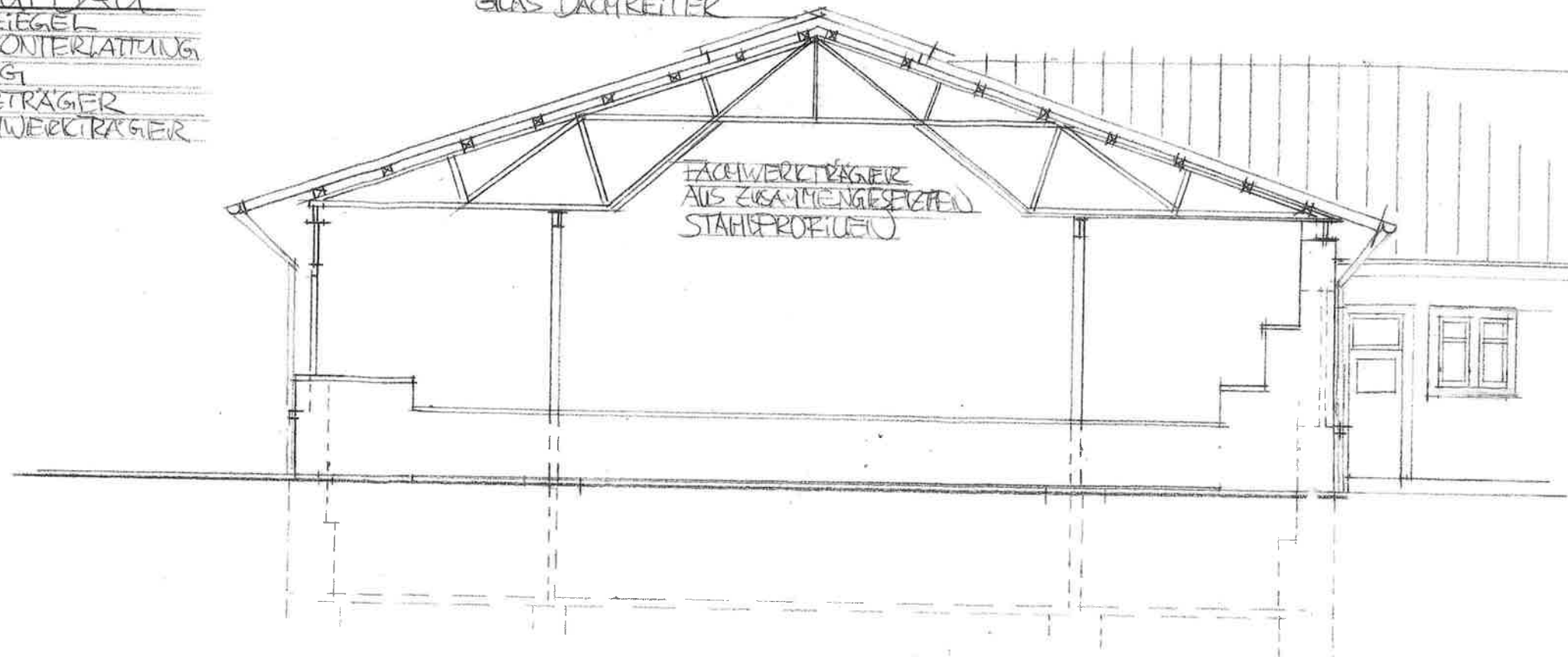


DACHAUFBAU  
 TONDACHZIEGEL  
 LÄTTUNG / KONTERLÄTTUNG  
 SCHÄLUNG  
 LEIMHOLZTRÄGER  
 STAHLFACHWERKTRÄGER

GLAS DACHREITER

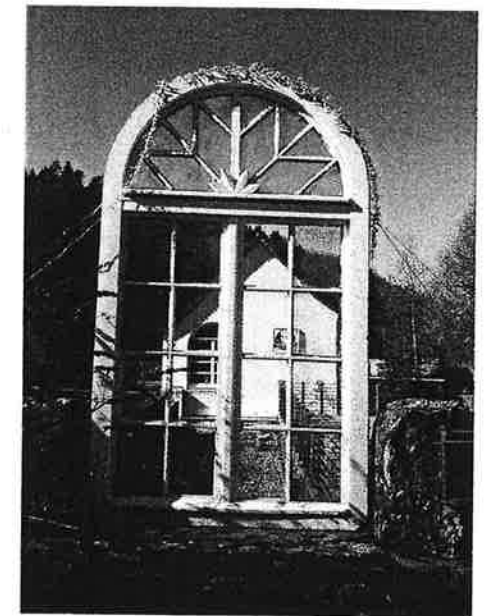
FACHWERKTRÄGER  
 AUS ZUSAMMENGESETZTEN  
 STAHLPROFILLEN

NORD-ANSICHT

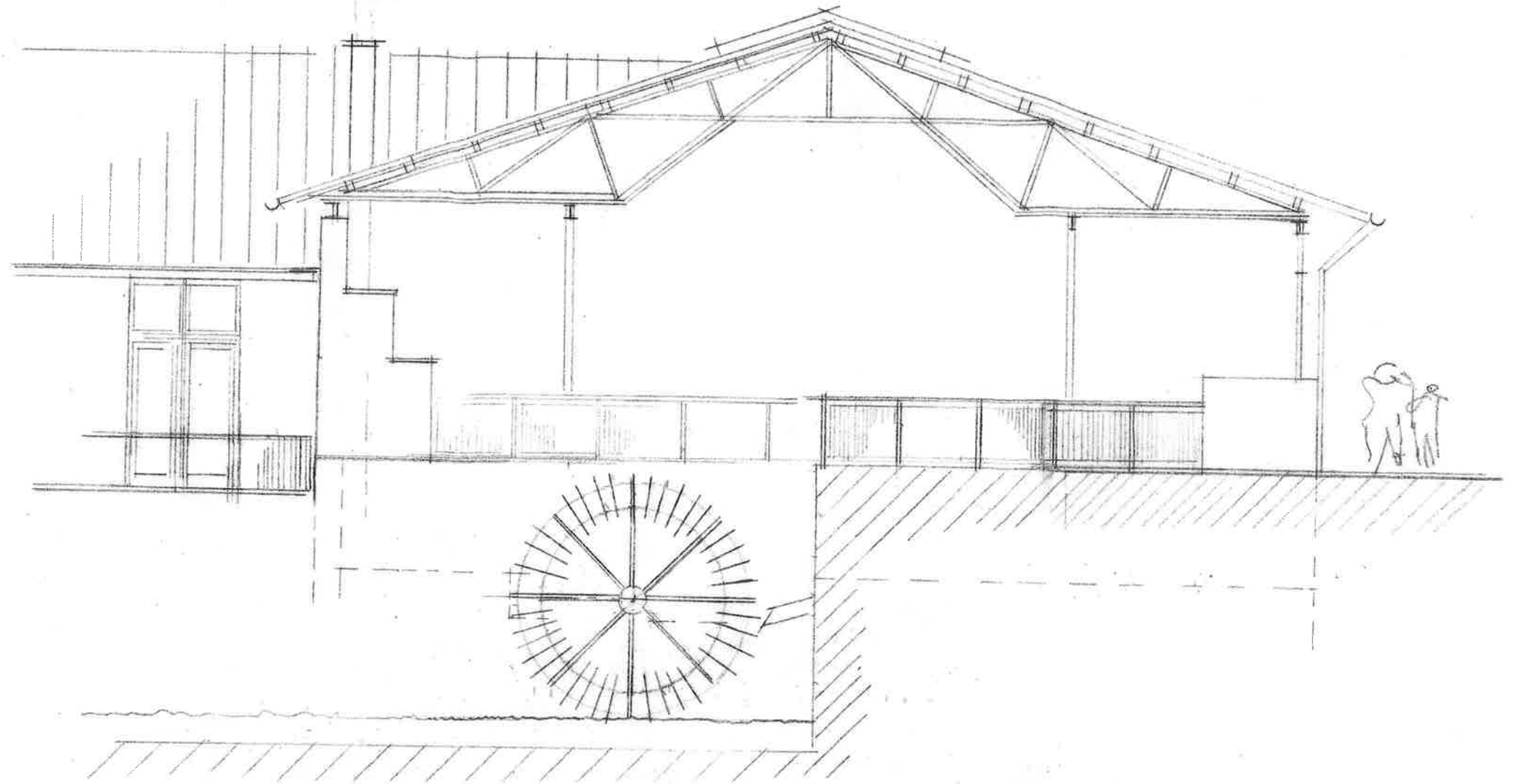
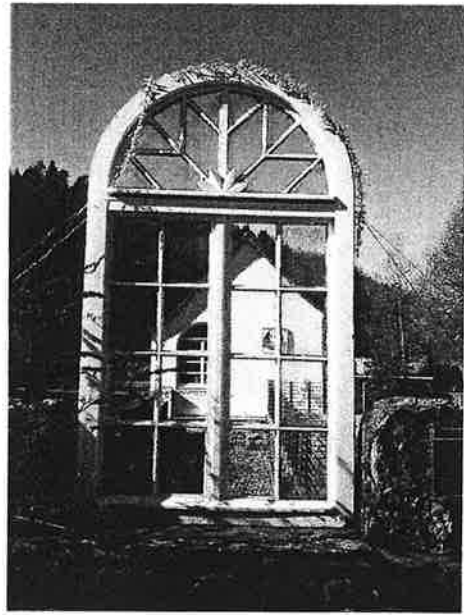
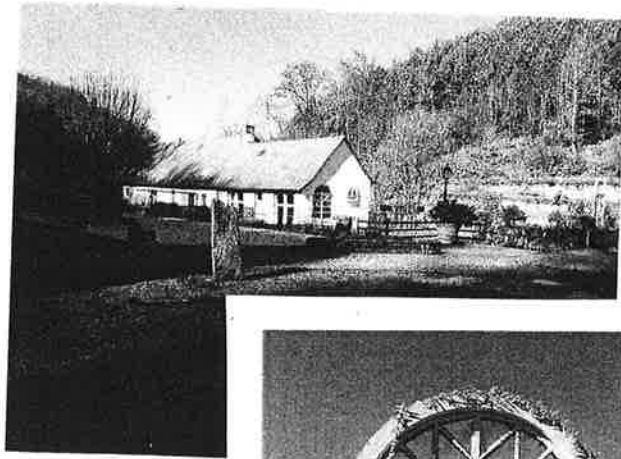


Ost-Ansicht

M 1:8100

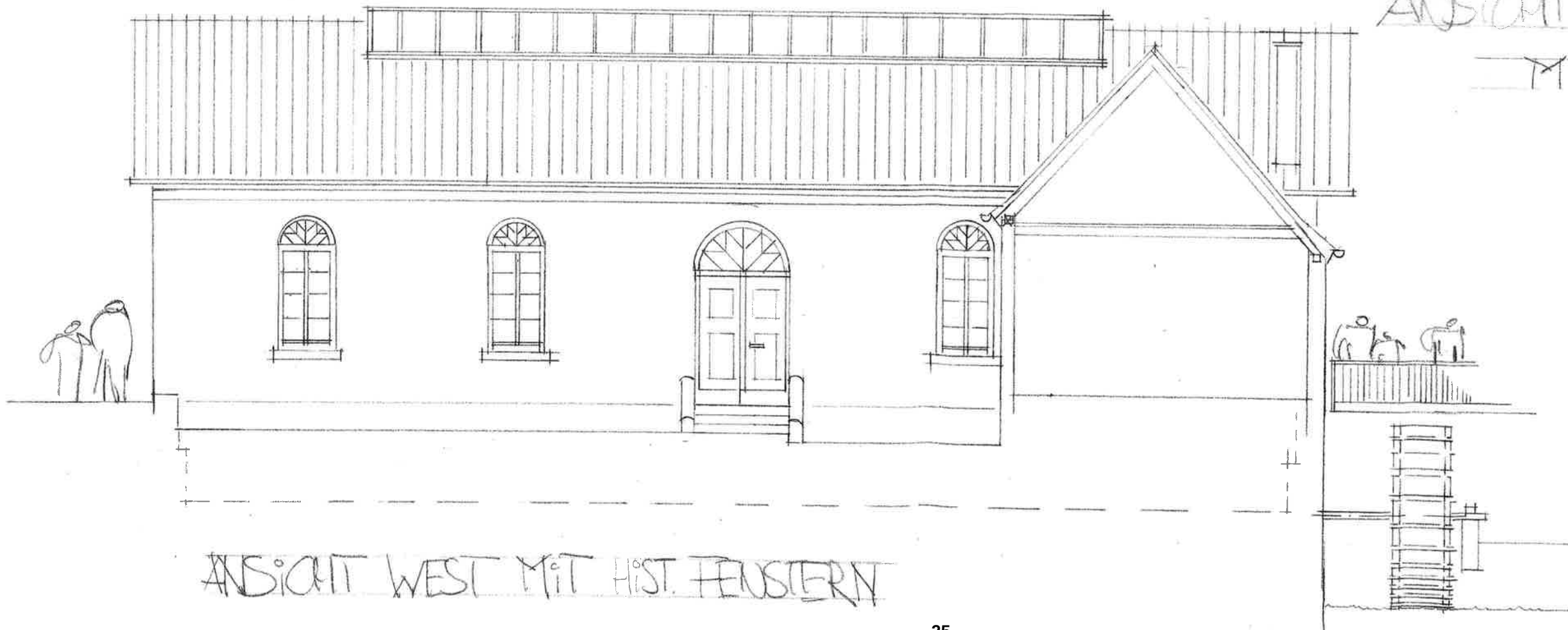






ANSICHT SÜD

M 1:100



ANSICHT WEST MIT HIST. FENSTERN

M 1:100

02/03/21 Blatt 4

|             |                                |
|-------------|--------------------------------|
| Amt:        | Abteilung 4 - Bauen und Umwelt |
| Bearbeiter: | Oliver Schneider               |

| Beratungsfolge | Termin     | Behandlung |
|----------------|------------|------------|
| Gemeinderat    | 20.04.2021 |            |

***Bauantrag\_Abruch Seniorenwohnstift, Studentenwohnheim, Garagen sowie Rückbau aller Aussenanlagen\_Am Judenhübel***

**Sachverhalt:**

**Betr.:** Erläuterungen zu Bauanträgen Gem.BV.Nr: 4/21

**Baustelle:** Am Judenhübel, 67705 Trippstadt

**Projekt:** Abbruch Seniorenwohnstift, Studentenwohnheim, Garagen  
sowie Rückbau aller Aussenanlagen

**Baugeb. gem. BauNV** Sondergebiet **Plan-Nr.** 1597/2

Stellungnahme der Bauverwaltung:

- ☒ § 30 BauGB Bebauungsplan „Am Judenhübel, 1. Änderung“
- ☐ § 30 BauGB sonstige Vorhaben
- ☐ § 34 BauGB Ortsbereich
- ☐ § 34 Abs. 4 BauGB Abrundungssatzung
- ☐ § 35 BauGB Außenbereich
- ☒ Einwände keine

Durch den Abbruch der baulichen Anlagen werden bauplanungsrechtliche Belange nicht berührt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten, Planung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 01.03.2021 dem Gemeinderat empfohlen, das Einvernehmen herzustellen.

Die Verbandsgemeindeverwaltung empfiehlt, das Einvernehmen herzustellen.

Finanzielle Auswirkungen:

☐ ja

☒ nein

Anlagen

Lageplan

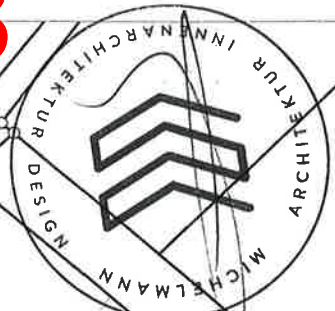
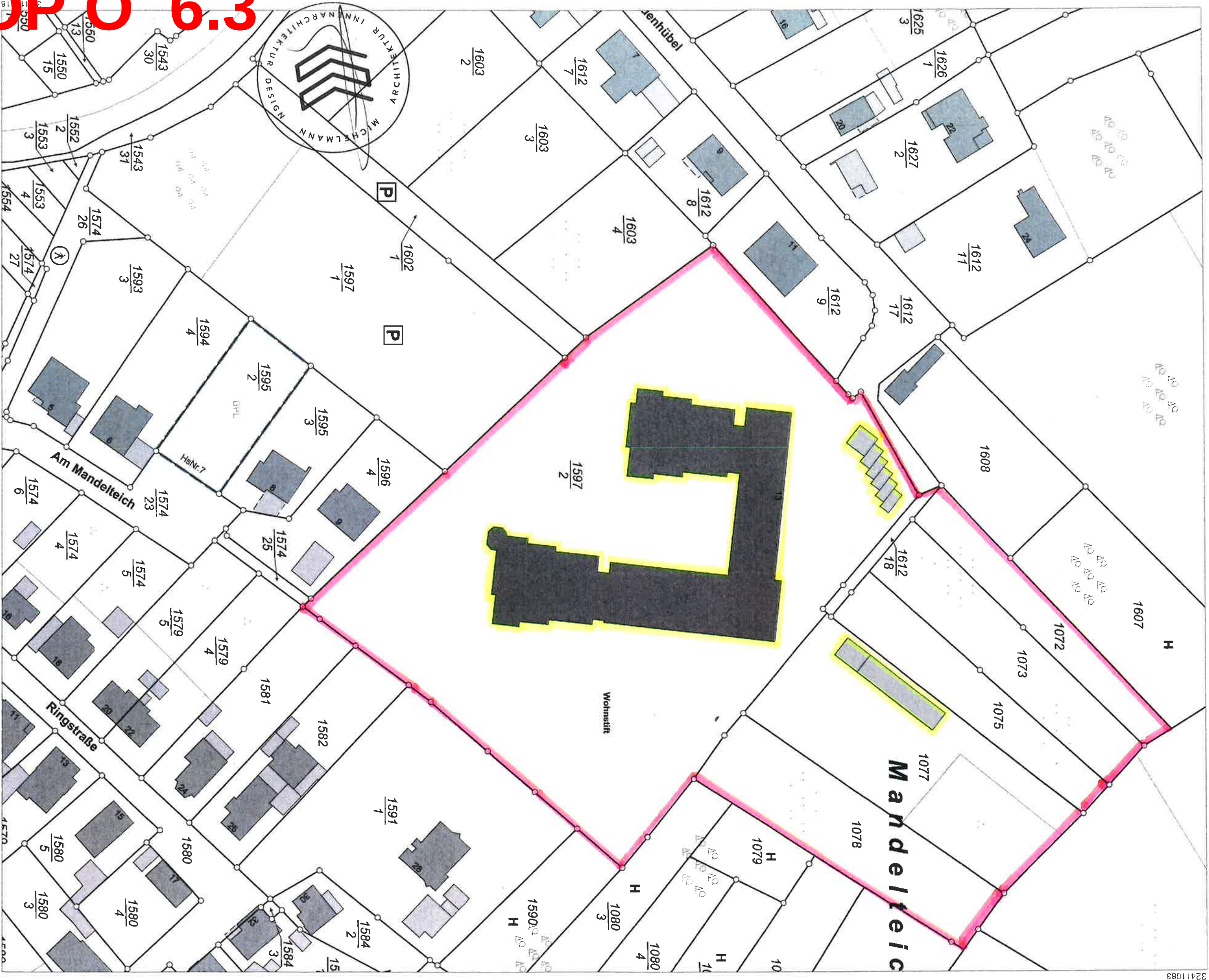


Auszug aus den Geobasisinformationen  
Liegenschaftskarte

Hergestellt am 20.04.2018

Flurstück: 1597/2  
Flur: 0  
Gemarkung: Trippstadt  
Gemeinde: Landkreis: Kaiserlautern

Bahnhoßstraße 24  
66953 Pirmasens



TOP Ö 6.3

Vervielfältigungen für eigene Zwecke sind zugelassen. Eine unmittelbare oder mittelbare Vervielfältigung, Umwandlung oder Veröffentlichung der Geobasisinformationen bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde (§12 Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen).

Hergestellt durch das Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz.

Maßstab 1 : 1 000  
0 10 20 30  
Meter



|             |                                |
|-------------|--------------------------------|
| Amt:        | Abteilung 4 - Bauen und Umwelt |
| Bearbeiter: | Oliver Schneider               |

| Beratungsfolge | Termin     | Behandlung |
|----------------|------------|------------|
| Gemeinderat    | 20.04.2021 |            |

***Bauantrag\_Aufstellung eines Containers als Pflegestation (Tierpflege, Katzen)\_Jörg-Jägerdell***

**Sachverhalt:**

**Betr.:** Erläuterungen zu Bauanträgen Gem.BV.Nr: 6/21

**Baustelle:** Jörg-Jägerdell, 67705 Trippstadt

**Projekt:** Aufstellung eines Containers als Pflegestation  
(Tierpflege, Katzen)

**Baugeb. gem. BauNV** Außenbereich **Plan-Nr.** 337/1

Stellungnahme der Bauverwaltung:

- ☐ § 30 BauGB Bebauungsplan
- ☐ § 30 BauGB sonstige Vorhaben
- ☐ § 34 BauGB Ortsbereich
- ☐ § 34 Abs. 4 BauGB Abrundungssatzung
- ☒ § 35 BauGB Außenbereich
- ☒ Einwände keine

Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich, innerhalb des ehemaligen Wochenendhausgebietes „Jörg-Jägerdell“. Auf dem Grundstück befindet sich bereits ein Wohnhaus. Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um die Aufstellung eines Containers als Pflegestation für Katzen (Nebengebäude). Eine Wohnnutzung ist ausgeschlossen.

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten, Planung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 01.03.2021 diese Angelegenheit ausführlich diskutiert grundsätzlich zugestimmt. Die Verwaltung möge jedoch die Rechtmäßigkeit des Flachdaches im Hinblick auf das Einfügen in die nähere Umgebung überprüfen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Verbandsgemeindeverwaltung empfiehlt, das Einvernehmen herzustellen.

Finanzielle Auswirkungen:

☐ ja

☒ nein

Anlagen

Lageplan, Ansichten

# Auszug aus den Geobasisinformationen

## TOP Ö 6.4



Rheinland-Pfalz

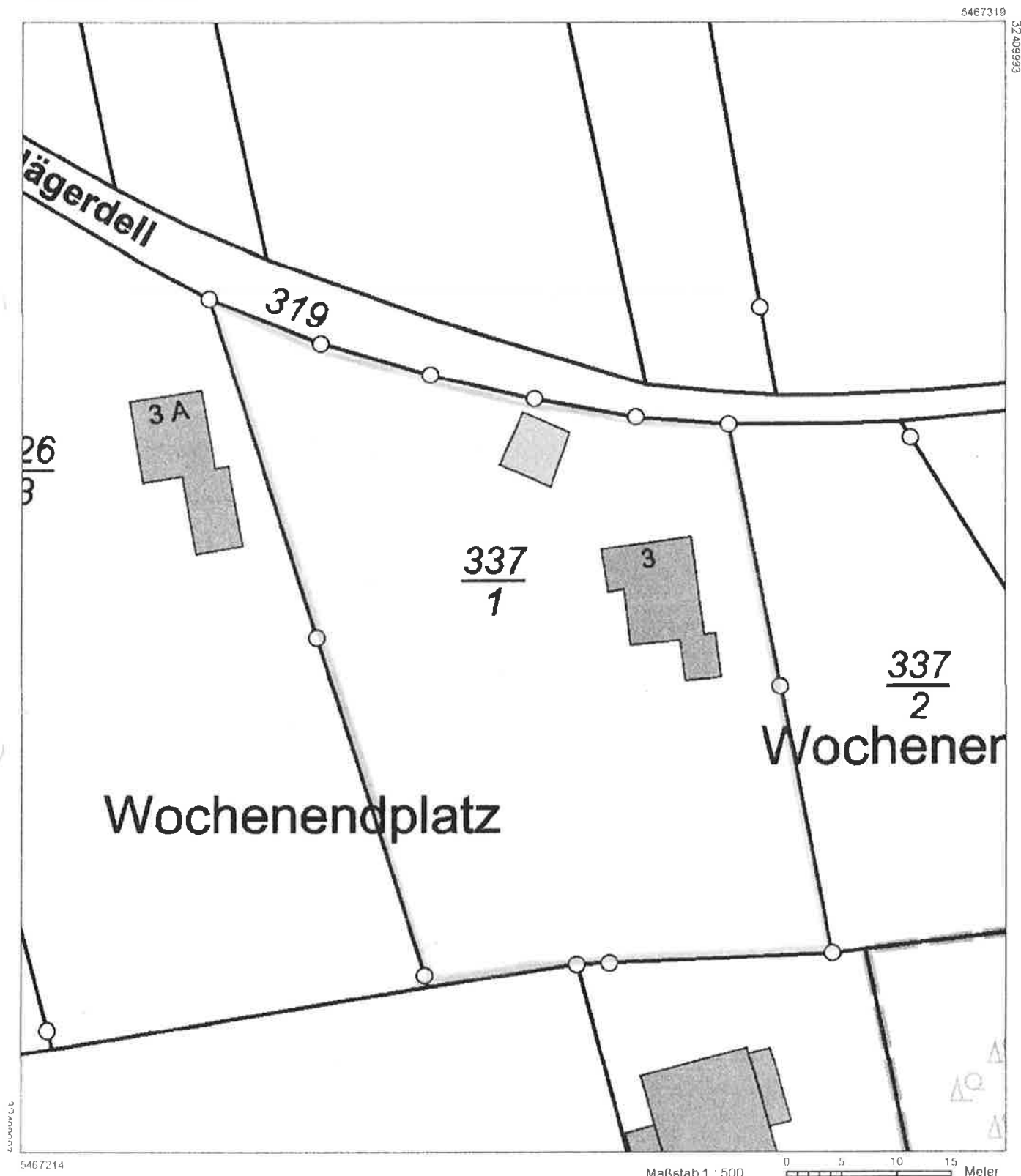
VERMESSUNGS- UND  
KATASTERAMT WESTPFALZ

Hergestellt am 22.12.2020

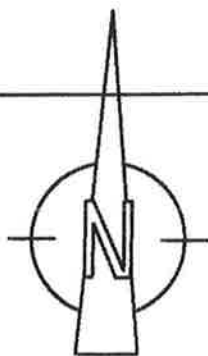
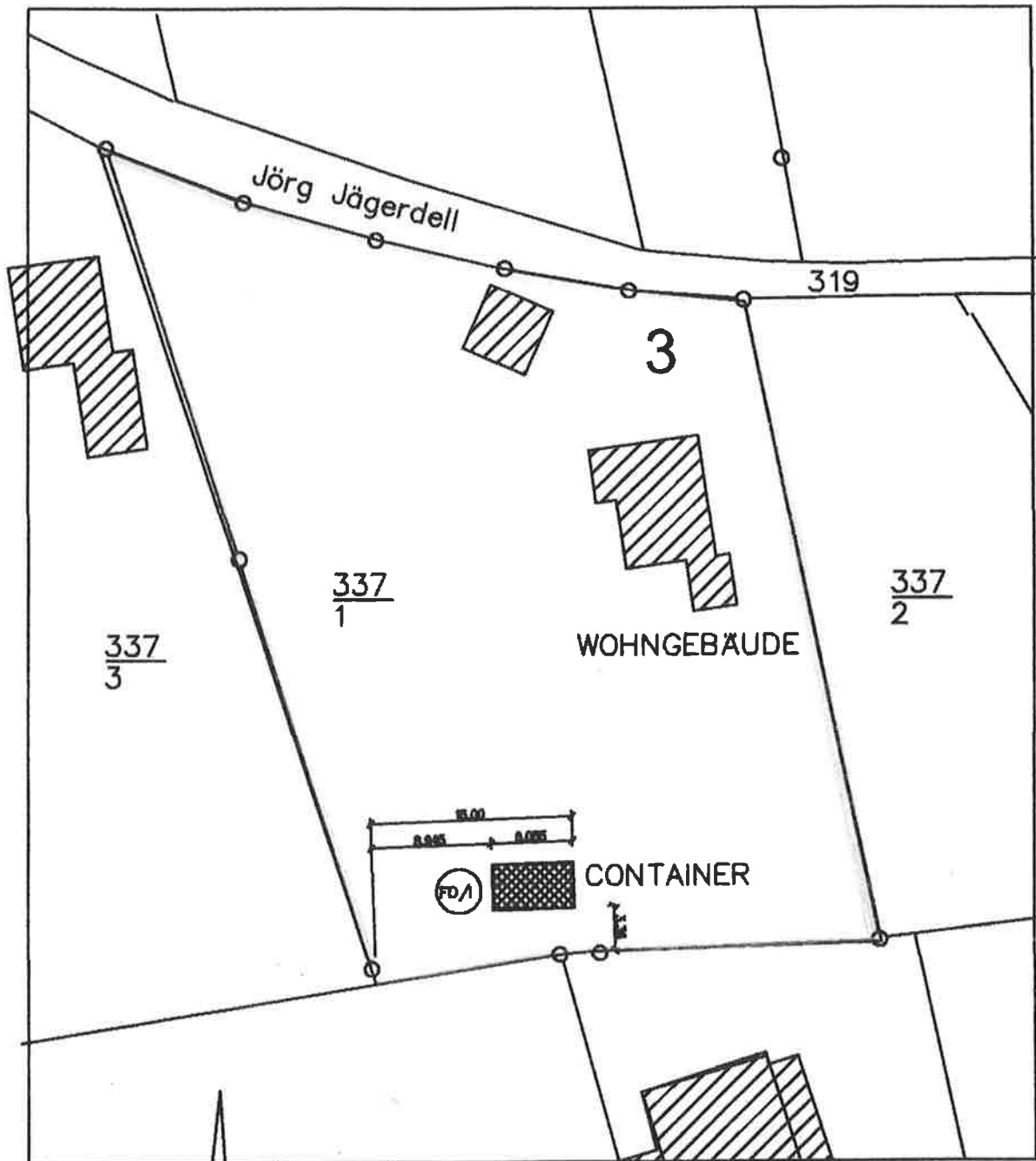
Flurstück: 337/1  
Flur: 0  
Gemarkung: Trippstadt

Gemeinde: Trippstadt  
Landkreis: Kaiserslautern

Bahnhofstraße 24  
66953 Pirmasens

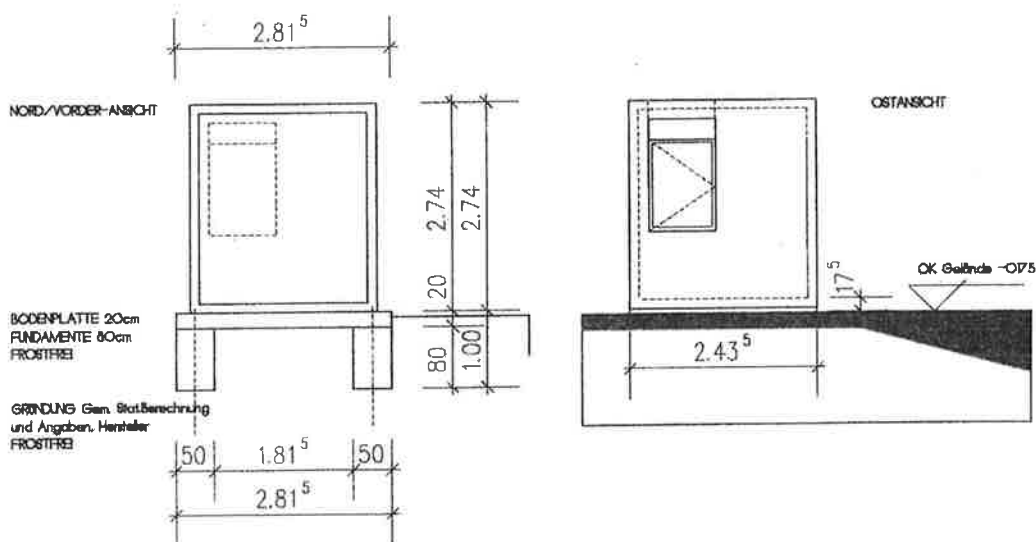
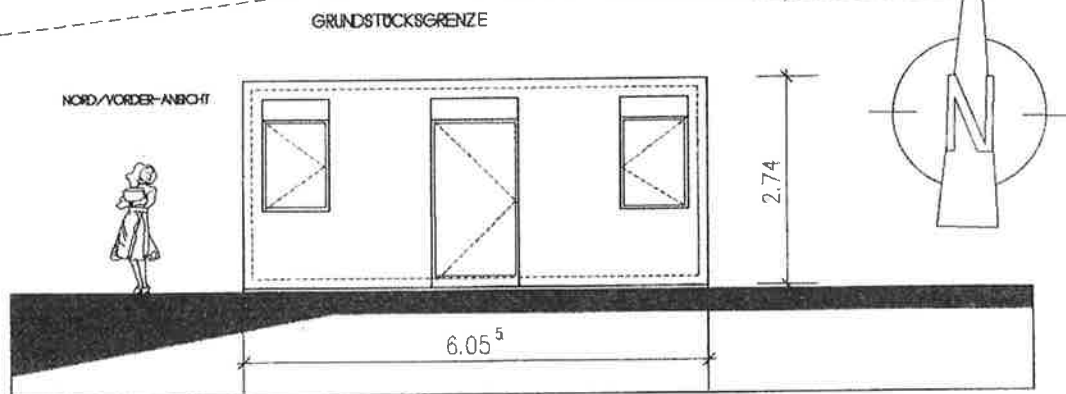
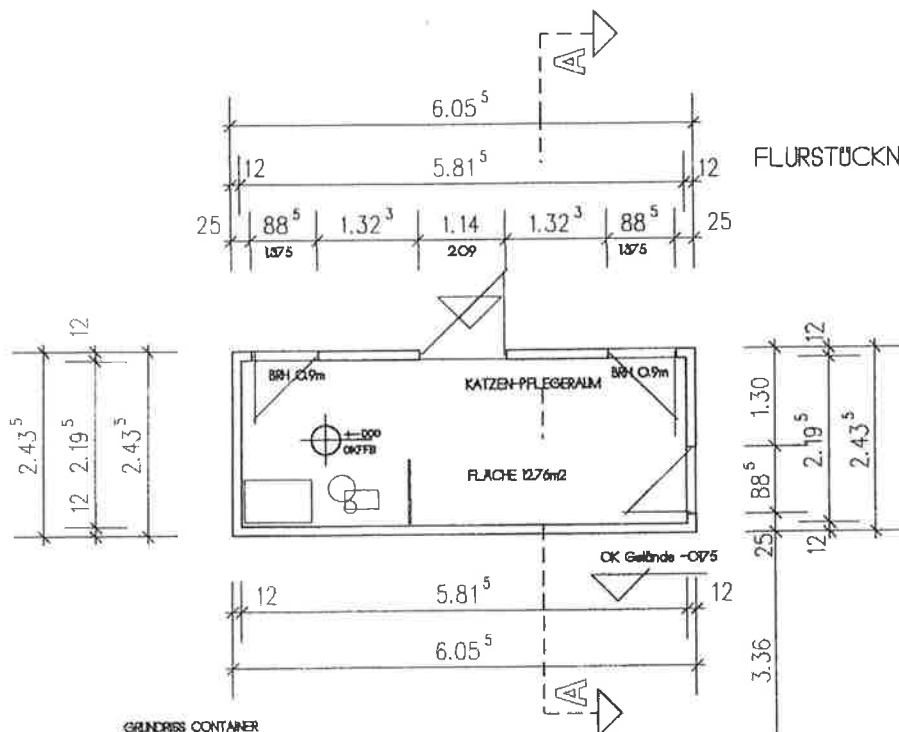


Vervielfältigungen für eigene Zwecke sind zugelassen. Eine unmittelbare oder mittelbare Vermarktung, Umwandlung oder Veröffentlichung der Geobasisinformationen



|         |                       |        |            |
|---------|-----------------------|--------|------------|
| FLNR    | ..01                  | PROJNR |            |
| PROJEKT | Aufstellung/Container |        |            |
| BEZ     | LAGEPLAN              | MST.   | 1 : 500    |
| GEZ     | MS                    | DATUM  | 28.01.2021 |

FLURSTÜCKNUMMER 337/1



|                                  |            |
|----------------------------------|------------|
| PLNR                             | PROJNR     |
| ..01                             |            |
| PROJEKT<br>Aufstellung/Container |            |
| BEZ                              | MST.       |
| GRUNDRISS/SCHNITT/ANSICHT        | 1 : 100    |
| GEZ                              | DATUM      |
| M.S.                             | 28.01.2021 |

|             |                                |
|-------------|--------------------------------|
| Amt:        | Abteilung 4 - Bauen und Umwelt |
| Bearbeiter: | Oliver Schneider               |

| Beratungsfolge | Termin     | Behandlung |
|----------------|------------|------------|
| Gemeinderat    | 20.04.2021 |            |

***Bauantrag (Tekturplanung)\_Neubau einer Werkstatthalle mit Fahrradladen und Büros\_Flörsheimer Ring***

**Sachverhalt:**

**Betr.:** Erläuterungen zu Bauanträgen Gem.BV.Nr: 11/21

**Baustelle:** Flörsheimer Ring, 67705 Trippstadt

**Projekt:** 1. Nachtrag (Abweichungsantrag) zur genehmigten Baumaßnahme "Neubau einer Werkstatthalle mit Fahrradladen und Büros sowie Abstellplatz für Abfallcontainer"

**Baugeb. gem. BauNV GE Plan-Nr.** 1383/34

Stellungnahme der Bauverwaltung:

- ☒ § 30 BauGB Bebauungsplan „Gewerbegebiet Wilensteiner Weg“
- ☐ § 30 BauGB sonstige Vorhaben
- ☐ § 34 BauGB Ortsbereich
- ☐ § 34 Abs. 4 BauGB Abrundungssatzung
- ☐ § 35 BauGB Außenbereich
- ☒ Einwände keine

Im Bebauungsplan „Gewerbegebiet Wilensteiner Weg“ ist unter Punkt 2.6.0 der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen geregelt, dass Abgrabungen und Aufschüttungen bis zu einer Höhe von 1,5 m bezogen auf den ursprünglich vorhandenen Geländeverlauf zulässig sind. Darüber hinaus baulich erforderliche Abgrabungen oder Aufschüttungen sind in Form von Terrassierungen mit einer Mindestlänge der Basis von 4,0 m zulässig. Die maximale Böschungsneigung beträgt 1:2. Sind solche Abböschungen nicht möglich, kann das Gelände mit Trockensteinmauern aus heimischen Naturbruchsteinen, mit Gabionen oder mit Findlingen bis max. 1,50 m abgestützt werden.

Nach Rückfrage bei der Ortsgemeinde, weshalb „L“ Steine bzw. die sogenannten Stuttgarter Mauerscheiben im BPl nicht erlaubt sind, wurde folgender Sachverhalt dargelegt:



Die rückblickenden Recherchen haben gezeigt, dass in den Jahren als das Bebauungsplanverfahren durchgeführt wurde, die auf dem Markt befindlichen L-Steine gemäß den Baurichtlinien keine sicheren rechtlichen Normen (DIN) hatten. Die hierzu benötigten Normen, DIN 1045-1 und DIN 4085, wurden zum ersten Mal 2005 veröffentlicht. DIN 1045-1 wurde ab 2011 durch DIN EN 1992-1 ersetzt.

**Fazit:**

Im Bebauungsplan wurde der Punkt 2.6.0 nach den damaligen Möglichkeiten und den auf dem Markt erhältlichen Materialien formuliert. Bei der Wahl der Materialien waren nicht wasserwirtschaftliche oder ökologische Belange, sondern lediglich optische Gesichtspunkte ausschlaggebend. Die L-Steine wurden bereits von anderen Bauherren in dem Baugebiet wegen der Gegebenheiten eingesetzt. Durch die Verblendung der Mauerscheiben wird der im BPl gewollte Zweck erfüllt.

Der Bauherr beantragt im Rahmen einer Tekturplanung mit Abweichungsantrag die Genehmigung einer Stützwand mit vorgesetzter Gabionenverkleidung.

**Beschlussvorschlag:**

Die Ortsgemeinde Trippstadt genehmigt die beantragte Stützwand mit vorgesetzter Gabionenverkleidung.

Finanzielle Auswirkungen:

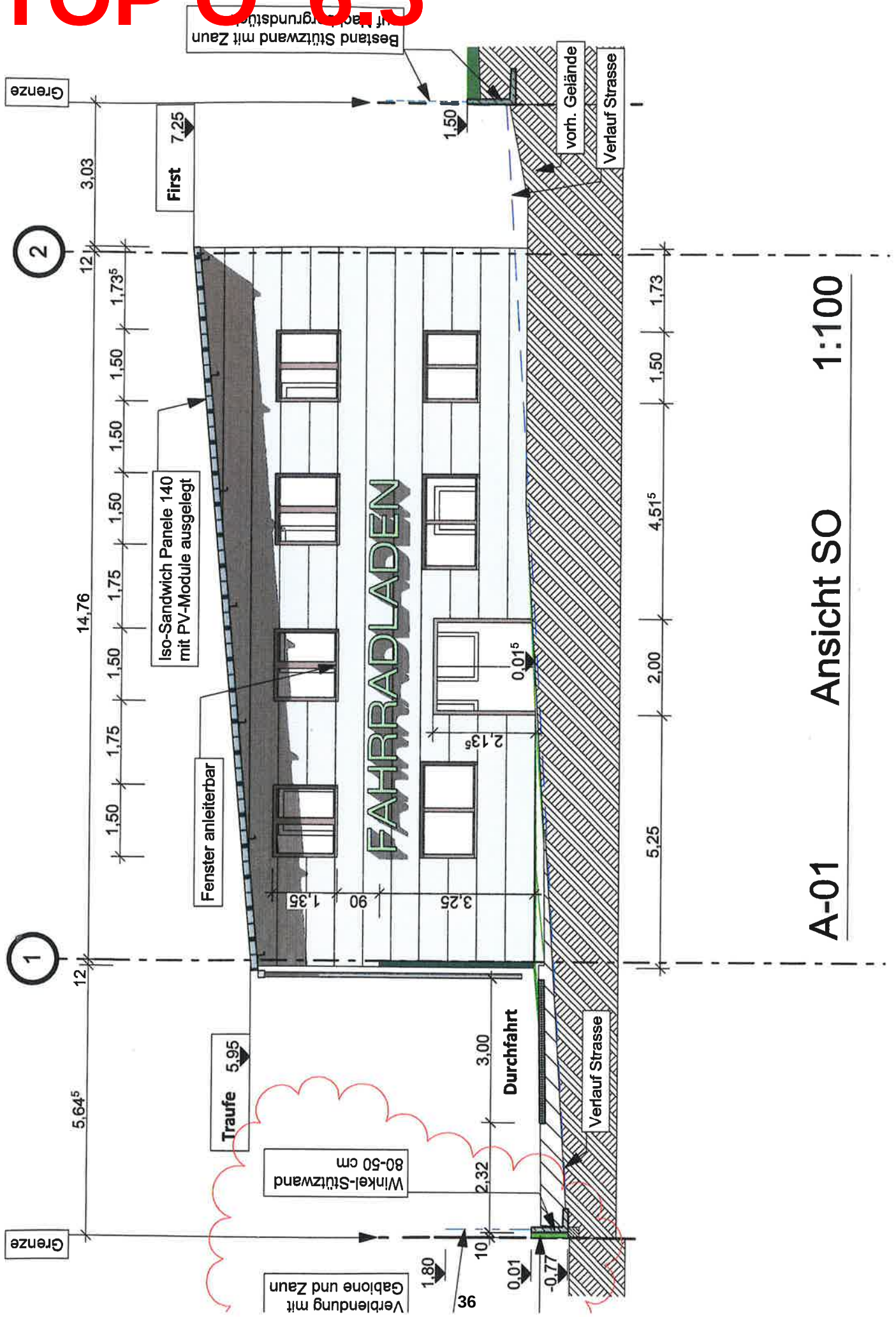
☐ ja

☒ nein

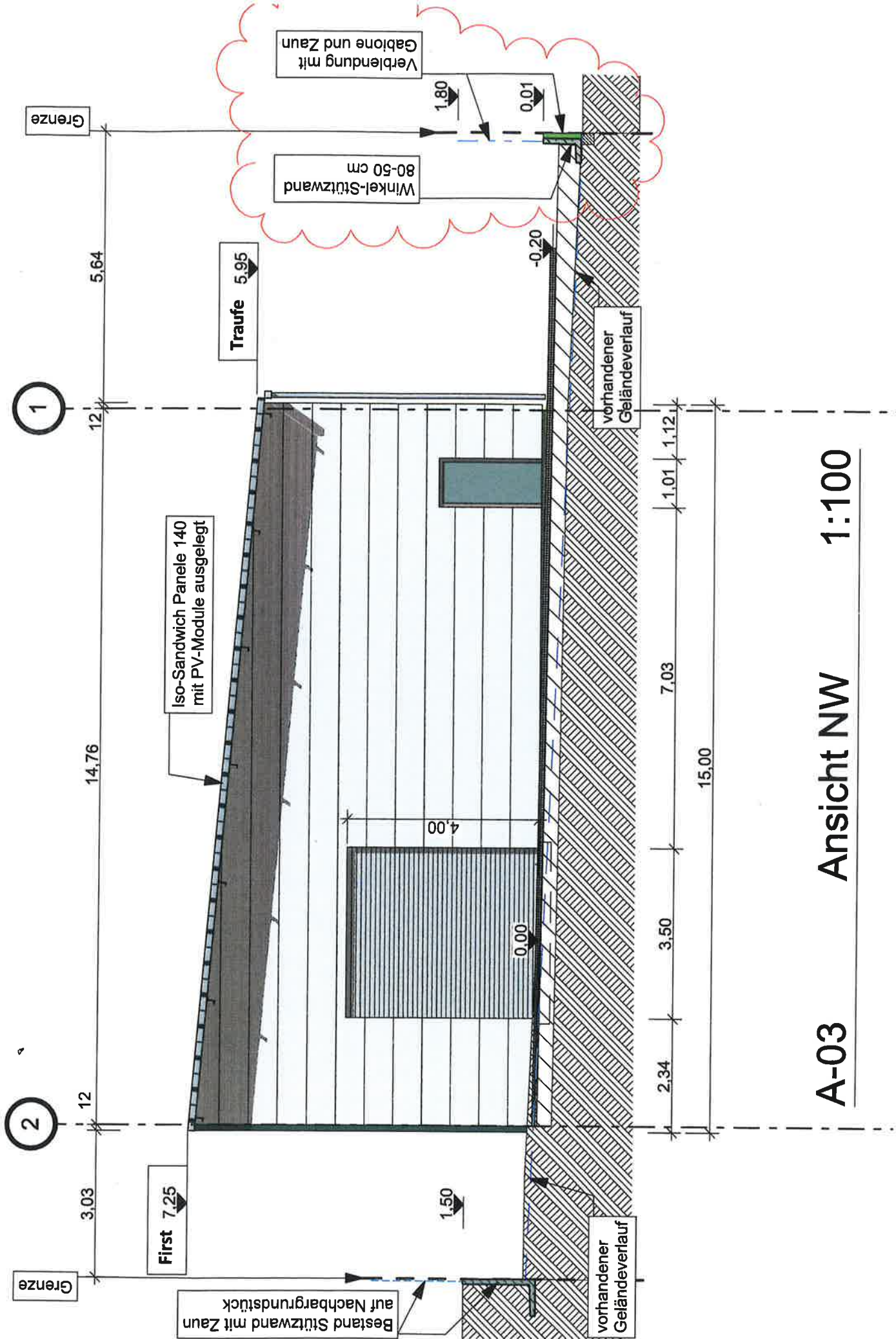
Anlagen

Ansichten

# TOP Ö 6.5



A-01      Ansicht SO      1:100



|             |                                |
|-------------|--------------------------------|
| Amt:        | Abteilung 4 - Bauen und Umwelt |
| Bearbeiter: | Tanja Seyl                     |

| Beratungsfolge | Termin     | Behandlung |
|----------------|------------|------------|
| Gemeinderat    | 20.04.2021 |            |

## ***Bauantrag\_Ausbau bestehender Scheune als Wohnung, Friedhofstraße***

### **Sachverhalt:**

**Baustelle:** Friedhofstraße 8, 67705 Trippstadt

**Projekt:** Ausbau bestehender Scheune als Wohnung

**Baugeb. gem. BauNV** Mischgebiet **Plan-Nr.** 1099/7; 146/2

**Baukosten:** 60.000,00 €

Stellungnahme der Bauverwaltung:

- ☐ § 30 BauGB Bebauungsplan..... Wohngebäude..... Genehmigungsfrei
- ☐ § 30 BauGB sonstige Vorhaben
- ☐ § 34 BauGB Ortsbereich
- ☐ § 34 Abs. 4 BauGB Abrundungssatzung
- ☐ § 35 BauGB Außenbereich
- ☒ Einwände keine

Bauplanungsrechtlich keine Einwände.

Die Eintragung einer Baulast zur Einhaltung der erf. Abstandsflächen obliegt der Kreisverwaltung. Der betroffene Nachbar hat auf den Planunterlagen unterschrieben.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Bauabteilung empfiehlt, das Einvernehmen herzustellen.

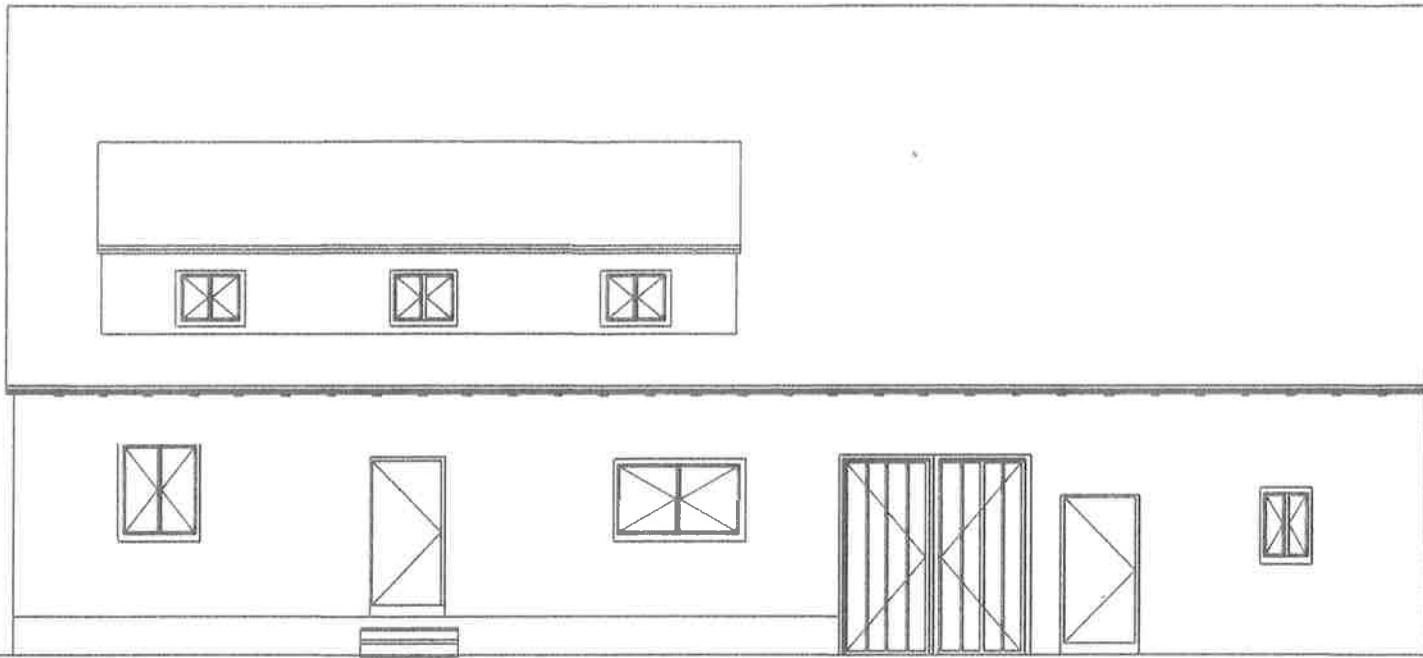
Anlagen

Ansi Bestand  
Ansi Neuplanung  
Lage1000

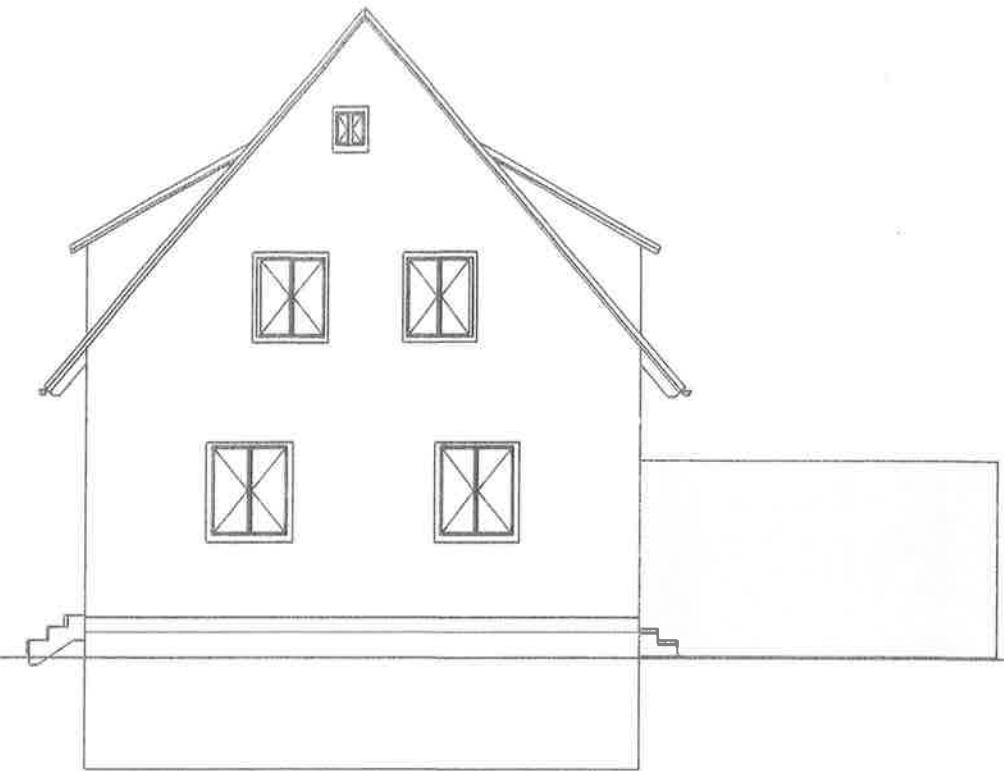


# TOP Ö 6.6

Ansicht Norden

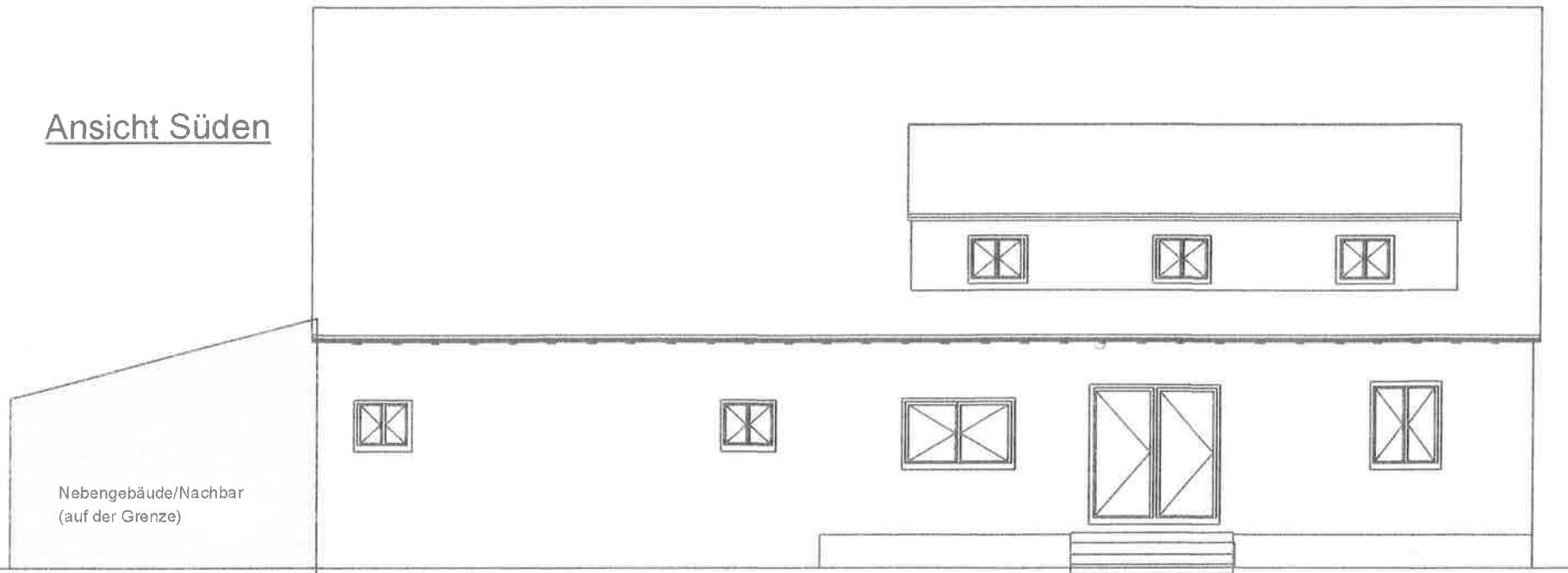


Ansicht Osten

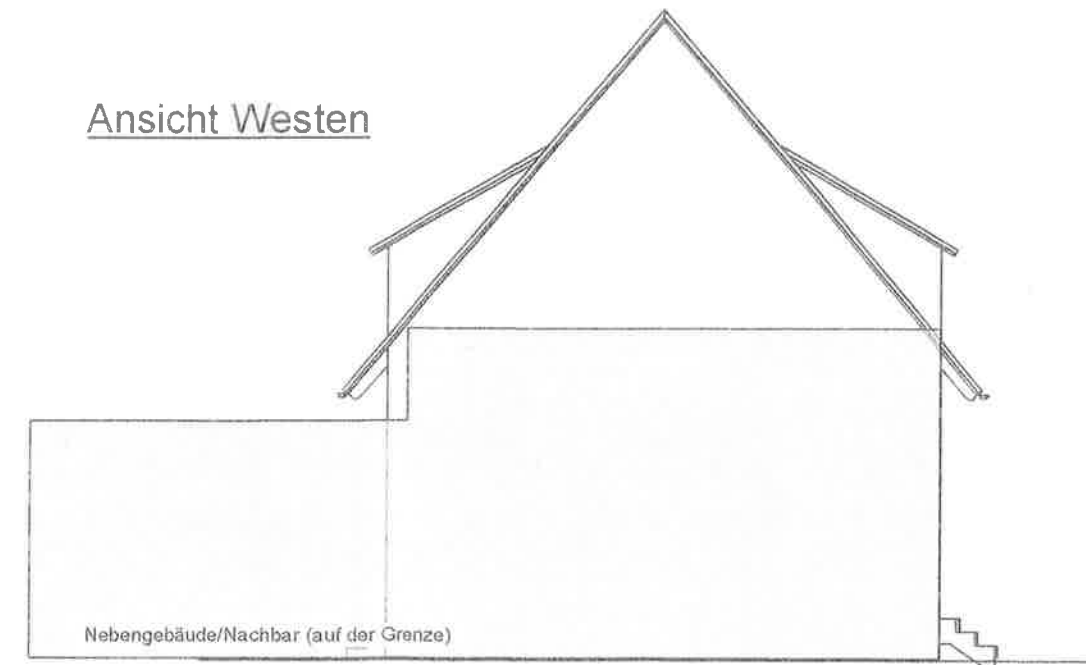


GRENZE

Ansicht Süden



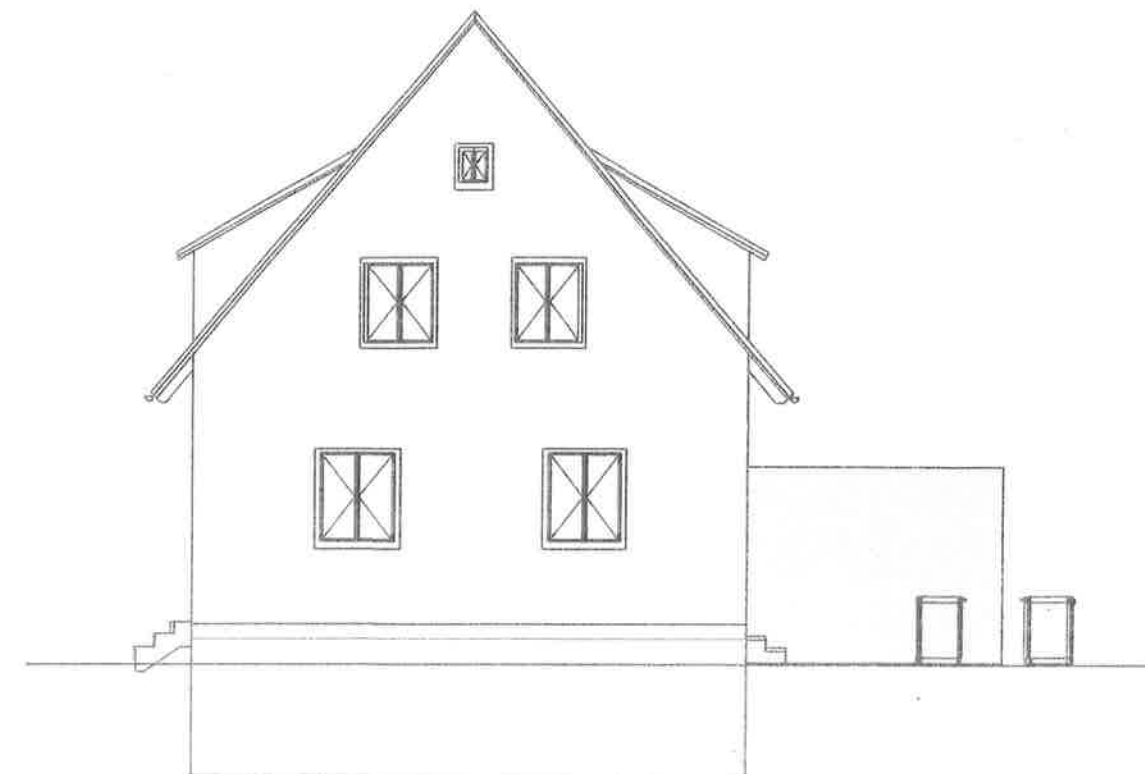
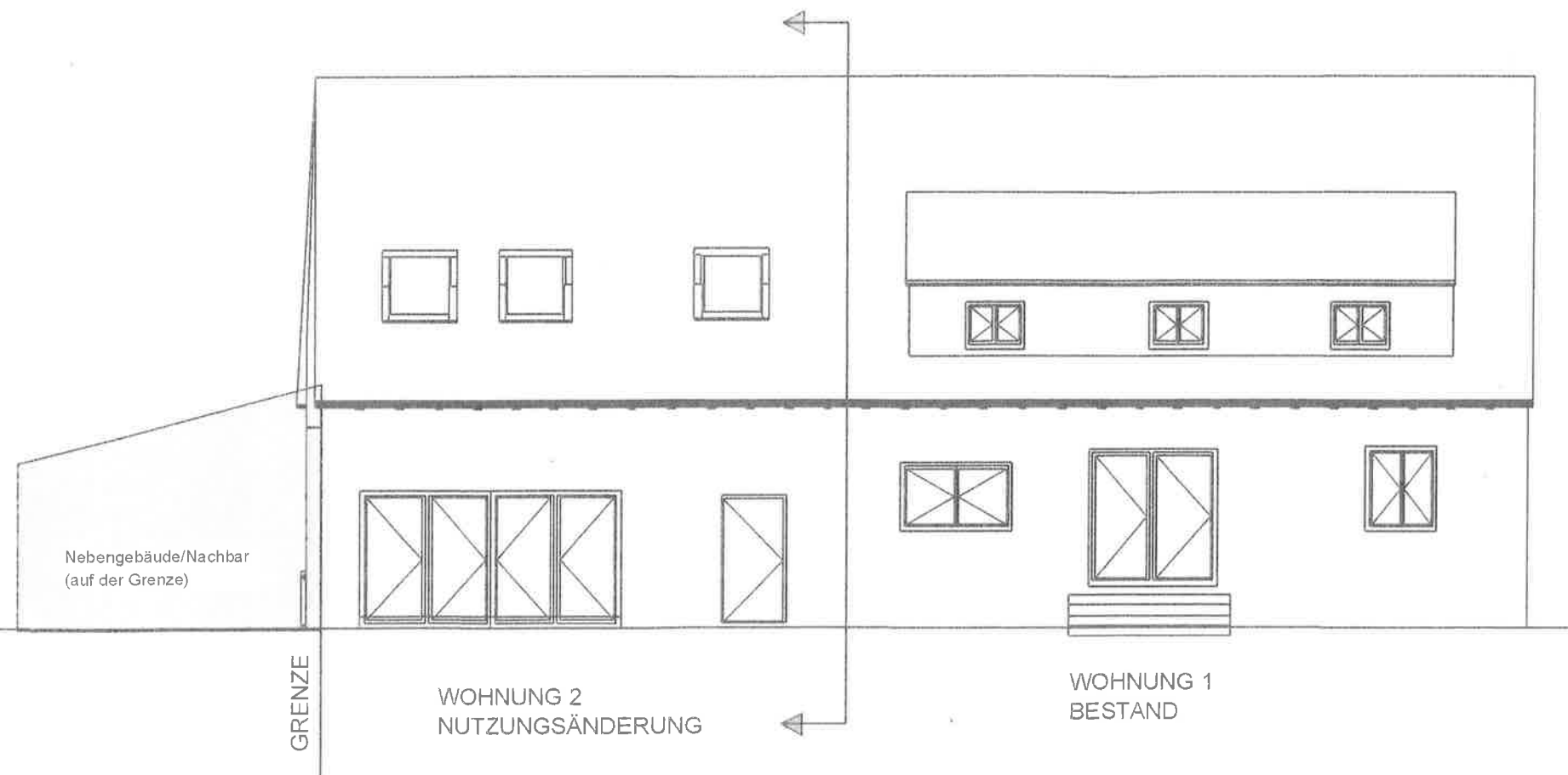
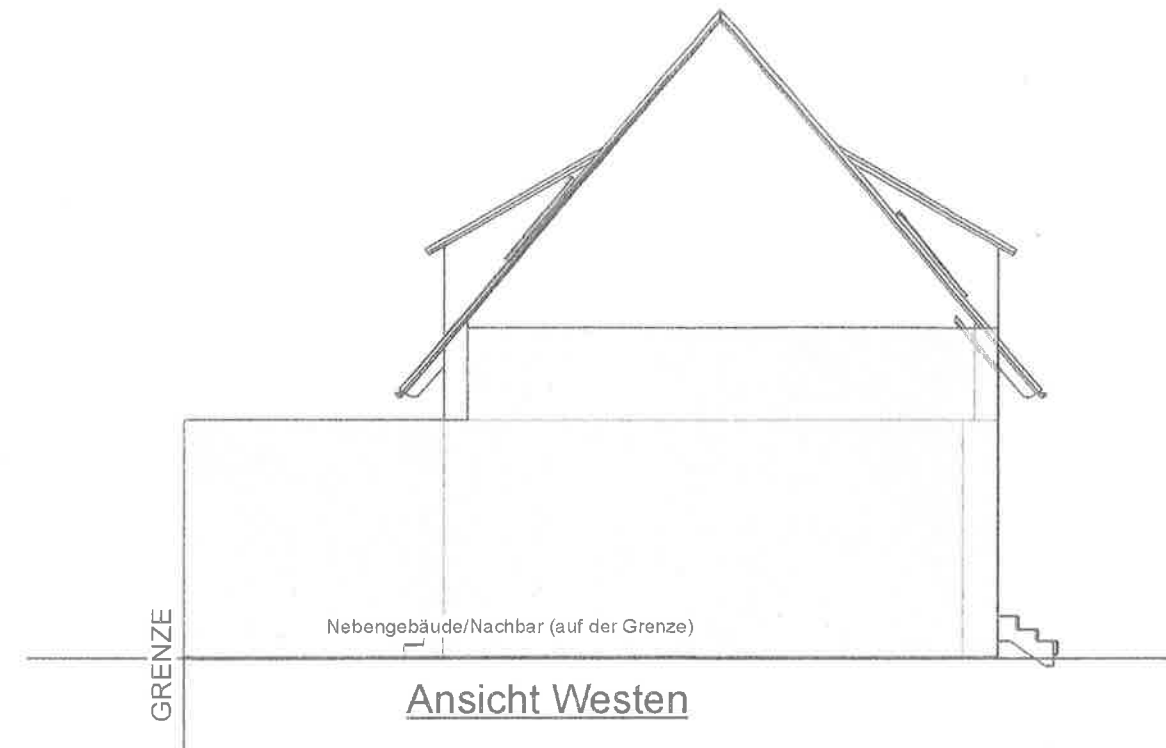
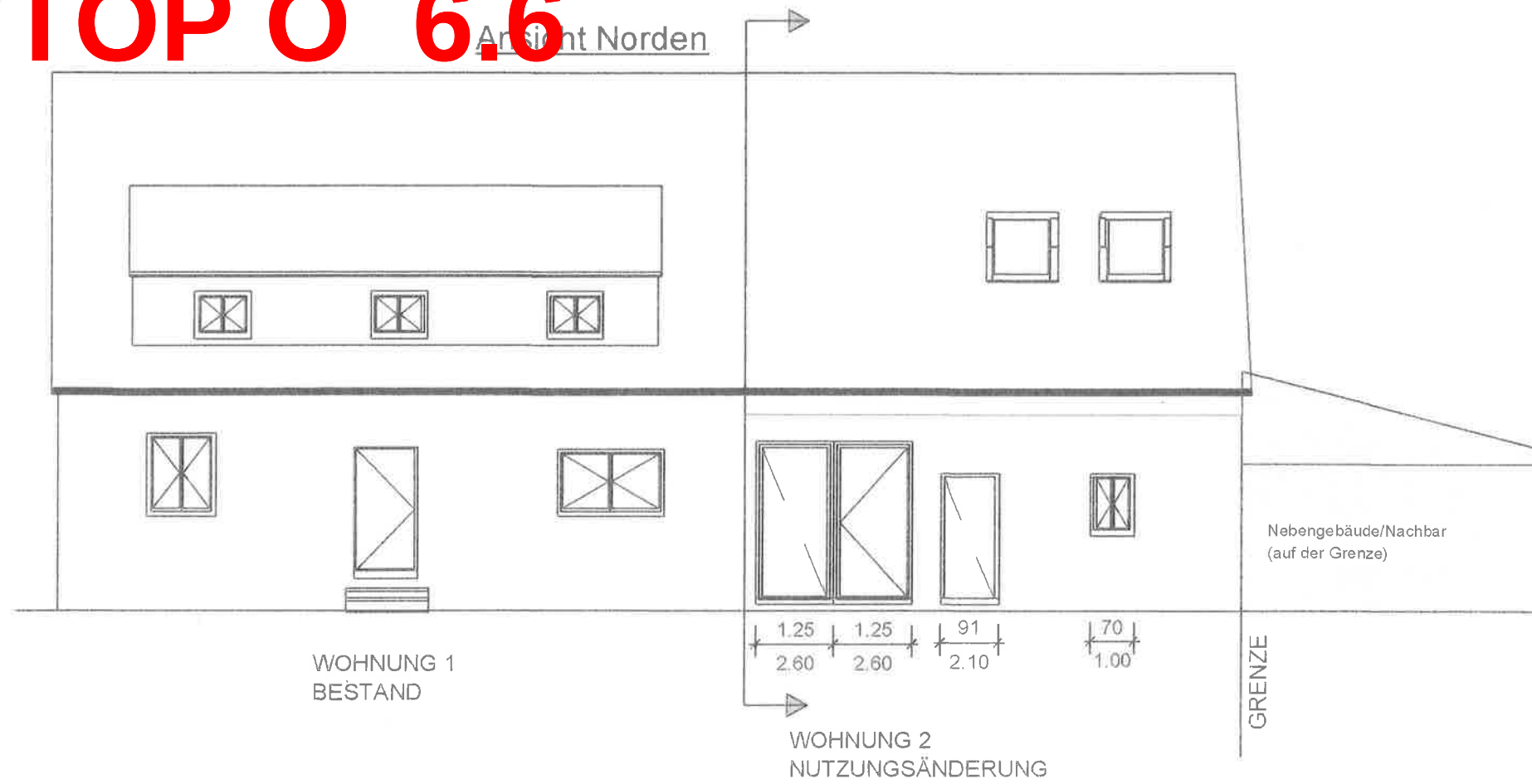
Ansicht Westen



GRENZE

BESTAND

# TOP Ö 6.6



# TOPÖ 6.6



Rheinland-Pfalz

VERMESSUNGS- UND  
KATASTERAMT WESTPFALZ

Hergestellt am 14.01.2021

Flurstück: 1099/7, 146/2  
Flur: 0  
Gemarkung: Trippstadt

Gemeinde: Trippstadt  
Landkreis: Kaiserslautern

Bahnhofstraße 24  
66953 Pirmasens



5468142

Maßstab 1 : 1 000

0 10 20 30 Meter

Vervielfältigungen für eigene Zwecke sind zugelassen. Eine unmittelbare oder mittelbare Vermarktung, Umwandlung oder Veröffentlichung der Geobasisinformationen bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde (§ 12 Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen).

Hergestellt durch das Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz.



# ebasisinformationen



|             |                                |
|-------------|--------------------------------|
| Amt:        | Abteilung 4 - Bauen und Umwelt |
| Bearbeiter: | Tanja Seyl                     |

| Beratungsfolge | Termin     | Behandlung |
|----------------|------------|------------|
| Gemeinderat    | 20.04.2021 |            |

## ***Bauantrag\_Umbau eines bestehenden Stalls zu einer Wohnung, Schanzstraße***

### **Sachverhalt:**

**Baustelle:** Schanzstraße 8, 67705 Trippstadt

**Projekt:** Umbau bestehender Stall zu einer Wohnung

**Baugeb. gem. BauNV** Allgemeines Wohngebiet **Plan-Nr.** 3/7

**Baukosten:** 100.000,00 €

Stellungnahme der Bauverwaltung:

- ☐ § 30 BauGB Bebauungsplan..... Wohngebäude..... Genehmigungsfrei
- ☒ § 30 BauGB sonstige Vorhaben
- ☐ § 34 BauGB Ortsbereich
- ☐ § 34 Abs. 4 BauGB Abrundungssatzung
- ☐ § 35 BauGB Außenbereich
- ☒ Einwände keine

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Stockäcker, II. Änderung".

Die äußere Kubatur des bestehenden Stalls wird nicht verändert. Ob die geplante grenzständige Terrasse zum Nachbar Fl.St. 3/8 genehmigt werden kann, ist bauordnungsrechtlich durch die Kreisverwaltung zu prüfen. Der Nachbar hat auf den Planunterlagen dem Vorhaben zugestimmt.

Seitens der Bauabteilung bestehen bauplanungsrechtlich keine Einwände gegen das Vorhaben.

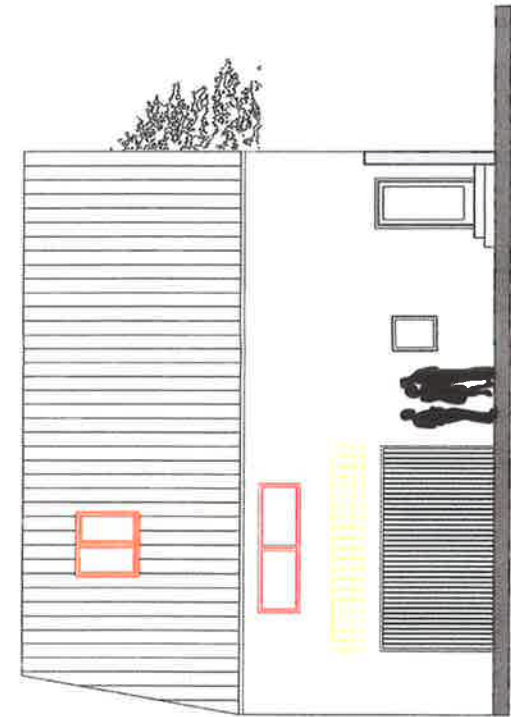
### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat führt kein Beschluss zu dem Vorhaben herbei, da noch Klärungsbedarf besteht. Die Angelegenheit wird an den Ausschuss für Bauangelegenheiten, Planung und Umwelt zur Beratung verwiesen.

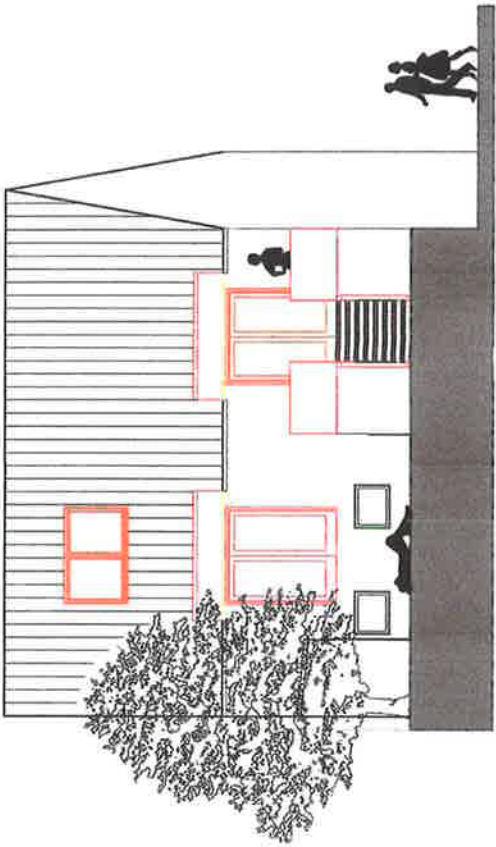
Anlagen

Ansichten  
lage1000  
Lageplan Parkplätze

# TOP Ö 6.7



Ansicht West



Ansicht Ost

▼ First + 8,75

▼ OKFFB + 5,05

▼ OKFFB + 2,35

▼ OKFFB + 0,00  
▼ OKFFB Garage - 0,40

▼ OK Garten + 0,90

▼ First + 8,75

▼ OKFFB + 5,05

▼ OKFFB + 2,35

▼ OKFFB + 0,00  
▼ OKFFB Garage - 0,40

Abtiss  
Bestand  
Neu

DIMENSIONIERUNG DER  
TRAGKONSTRUKTION GEMÄSS STATIK

Bauvorhaben  
Schanzstraße 8 / Flursböck 3/7  
67705 Trippstadt

Maßstab  
M = 1:100

Bauherrn

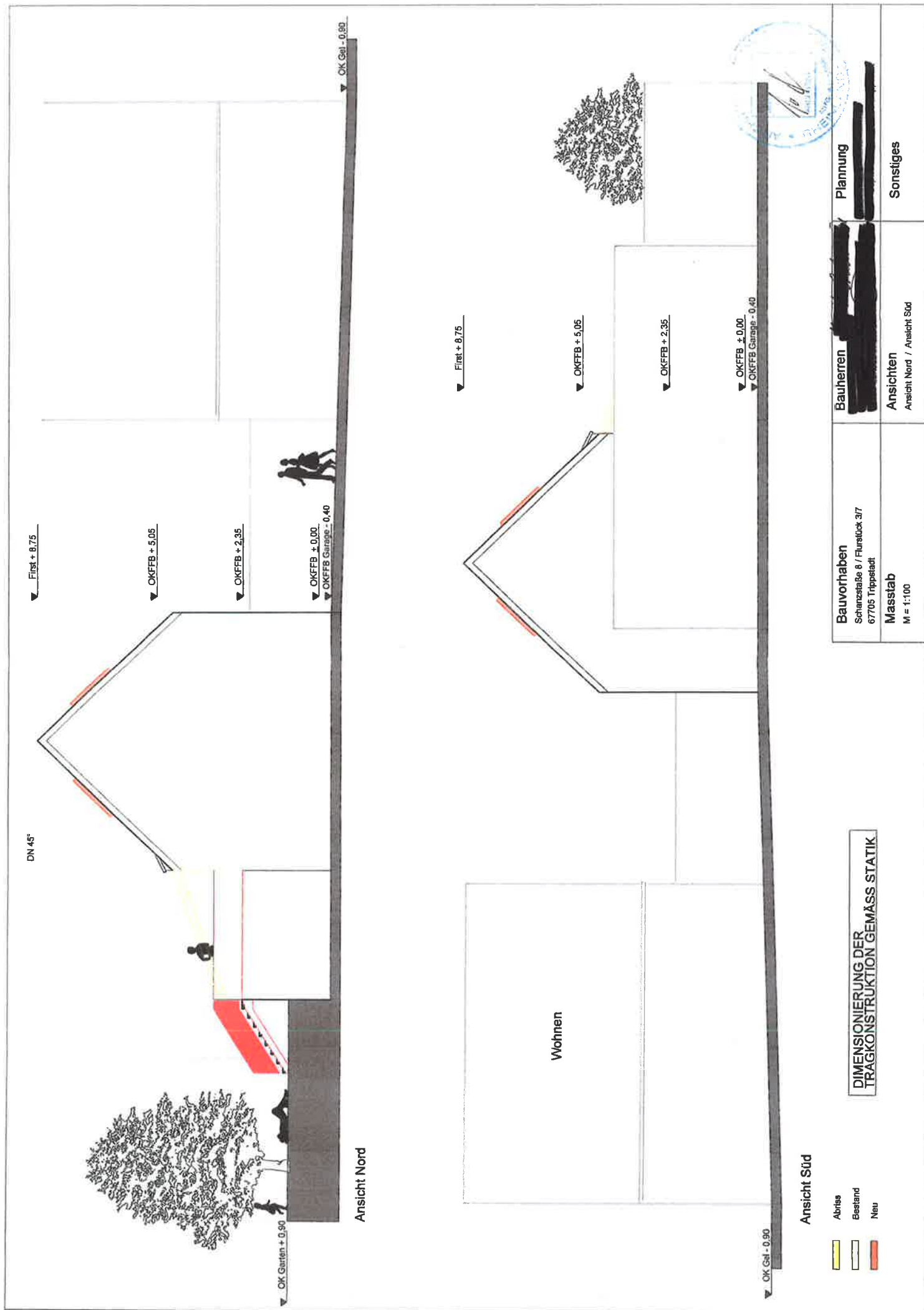
Ansichten

Ansicht West / Ansicht Ost

Planung

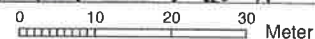
Sonstiges







Bahnhofstraße 24  
66953 Pirmasens



47





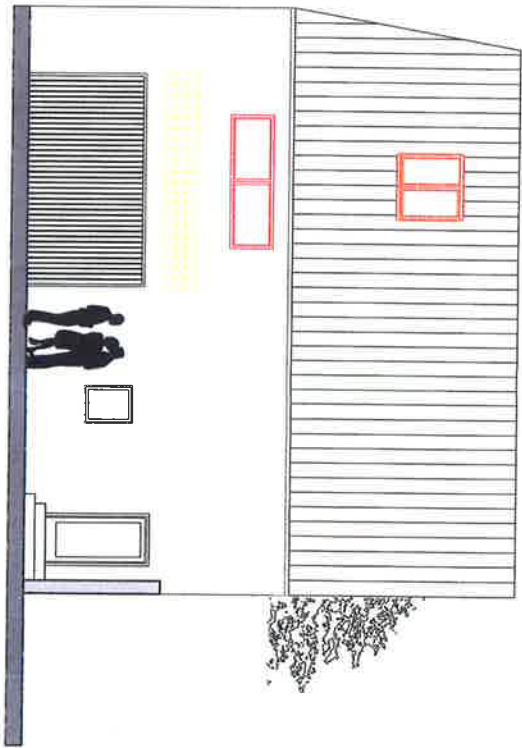
First + 8.75

OKFFB + 5.05

OKFFB + 2.35

OKFFB ± 0.00  
OKFFB Garage - 0.40

Ansicht West



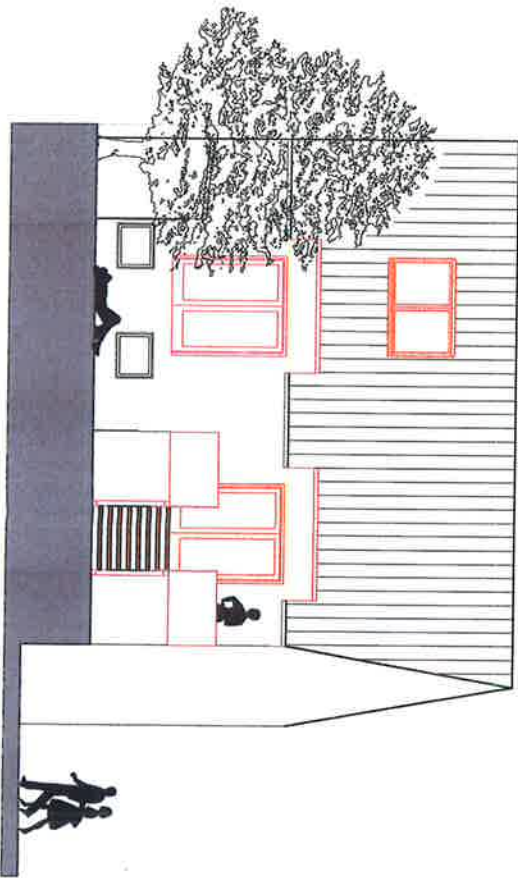
First + 8.75

OKFFB + 5.05

OKFFB + 2.35

OKFFB ± 0.00  
OKFFB Garage - 0.40

Ansicht Ost



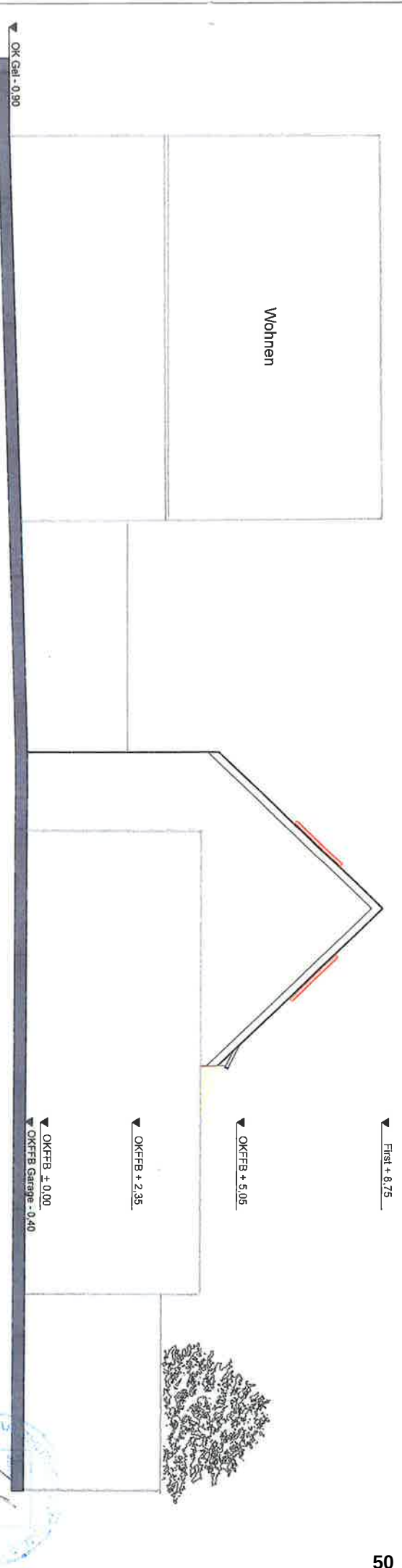
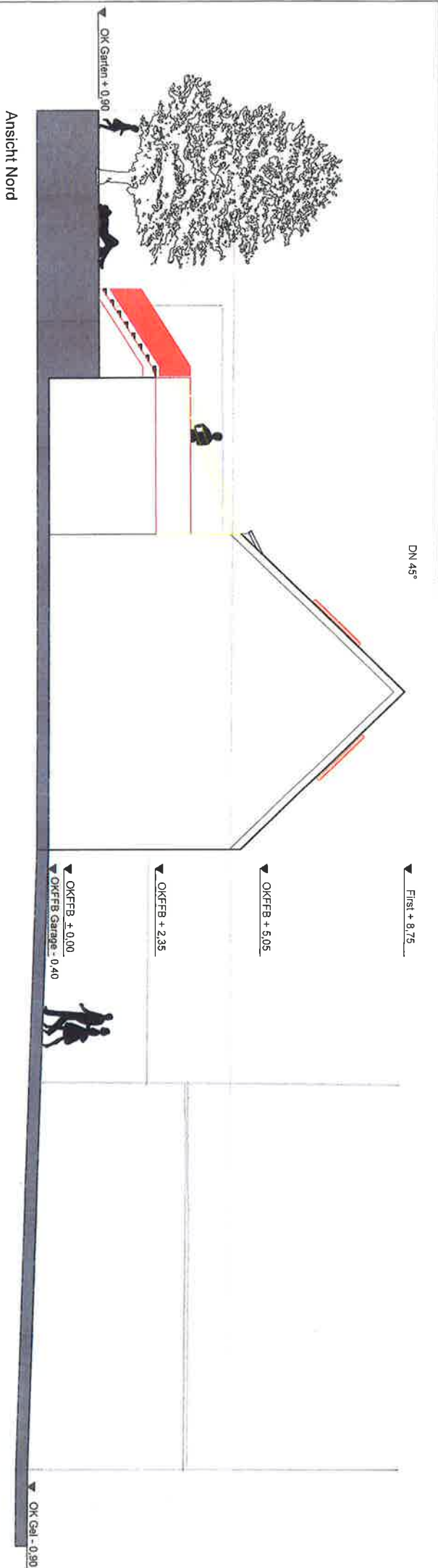
OK Garten + 0.90

Abriß  
Bestand  
Neu

DIMENSIONIERUNG DER  
TRAGKONSTRUKTION GEMÄSS STATIK

|                                                    |                                         |           |
|----------------------------------------------------|-----------------------------------------|-----------|
| Bauvorhaben                                        | Bauherrn ,                              | Planung   |
| Schanzstraße 8 / Flurstück 3/7<br>67705 Trimpstadt |                                         |           |
| Massstab<br>M = 1:100                              | Ansichten<br>Ansicht West / Ansicht Ost | Sonstiges |





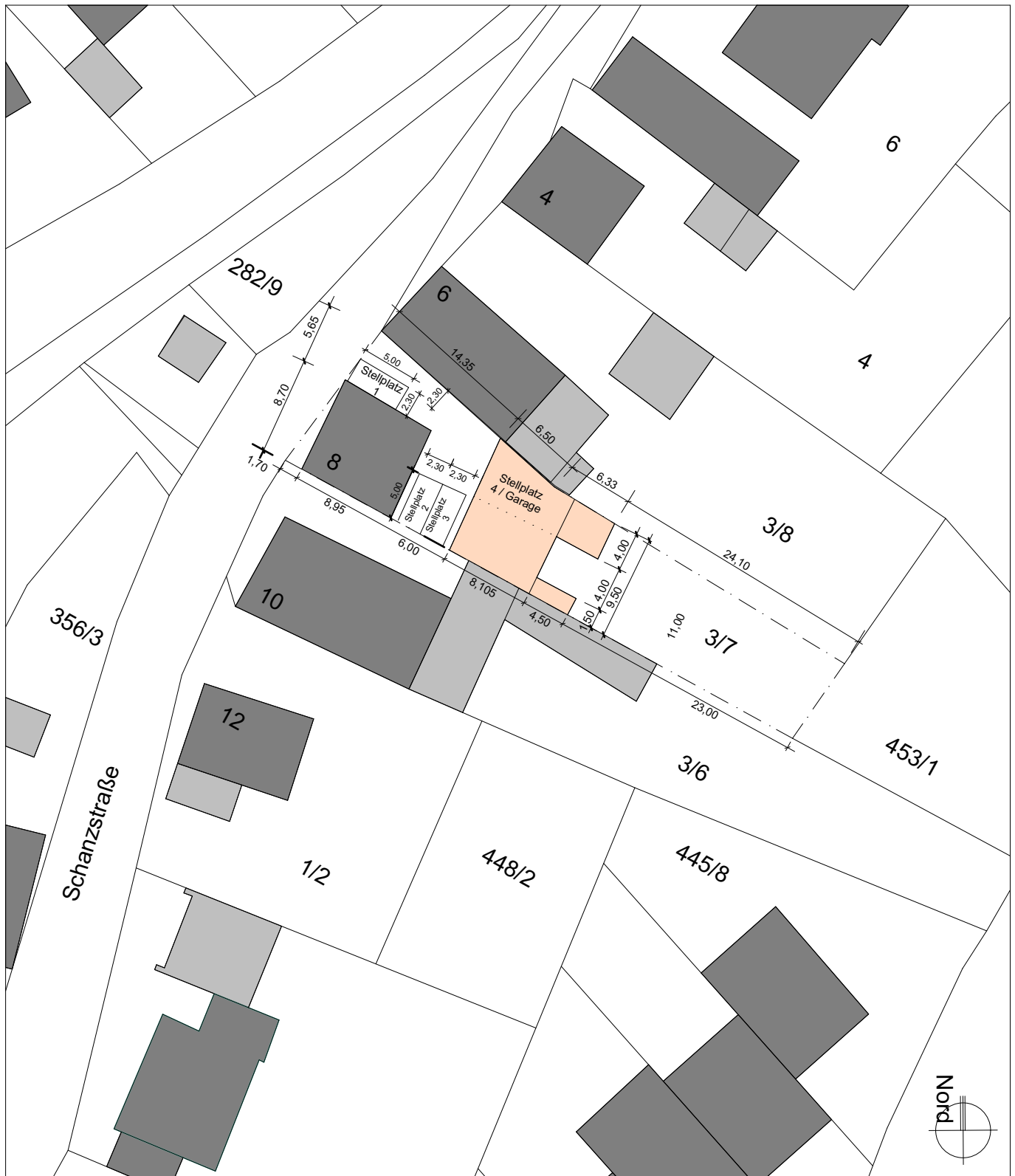
Ansicht Süd

- Abriss
- Bestand
- Neu

DIMENSIONIERUNG DER TRAGKONSTRUKTION GEMÄSS STATIK

| Bauvorhaben                                        | Bauherrn                                | Planung   |
|----------------------------------------------------|-----------------------------------------|-----------|
| Schanzstraße 8 / Flurstück 3/7<br>67705 Trimpstadt | 7. Bauherrn                             |           |
| Massstab<br>M = 1:100                              | Ansichten<br>Ansicht Nord / Ansicht Süd | Sonstiges |

# TOP Ö 6.7



## Bauvorhaben

Schanzstraße 8 / Flurstück 3/7  
67705 Trippstadt

## Bauherren

Eheleute Erlenwein  
Kellereigasse 11  
76829 Landau in der Pfalz

## Planung

Dipl. Ing. Arch. Jens Port  
Hauptstrasse 84 / 67705 Trippstadt

## Masstab

M = 1:500

## Lageplan

Stellplätze

## Sonstiges

|             |                                |
|-------------|--------------------------------|
| Amt:        | Abteilung 4 - Bauen und Umwelt |
| Bearbeiter: | Tanja Seyl                     |

| Beratungsfolge | Termin     | Behandlung |
|----------------|------------|------------|
| Gemeinderat    | 20.04.2021 |            |

***Bauantrag Errichtung eines Anbaus als Garage, Geräte- und Lagerraum, Am Hochgericht***

**Sachverhalt:**

**Baustelle:** Am Hochgericht 25, 67705 Trippstadt-Langensohl

**Projekt:** Errichtung eines Anbaus als Garage, Geräte- und Lagerraum

**Baugeb. gem. BauNV** Allgemeines Wohngebiet **Plan-Nr.** 1754/9

**Baukosten:** 21.000,- €

Stellungnahme der Bauverwaltung:

- ☐ § 30 BauGB Bebauungsplan..... Wohngebäude..... Genehmigungsfrei
- ☐ § 30 BauGB sonstige Vorhaben
- ☒ § 34 BauGB Ortsbereich
- ☐ § 34 Abs. 4 BauGB Abrundungssatzung
- ☐ § 35 BauGB Außenbereich
- ☒ Einwände keine

Es handelt sich um einen best. KFZ-Betrieb für PKW-Reifenmontage im Nebenerwerb. Bezüglich des beabsichtigten Anbaus bestehen bauplanungsrechtlich keine Einwände.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat führt kein Beschluss zu dem Vorhaben herbei, da noch Klärungsbedarf besteht. Die Angelegenheit wird an den Ausschuss für Bauangelegenheiten, Planung und Umwelt zur Beratung verwiesen.

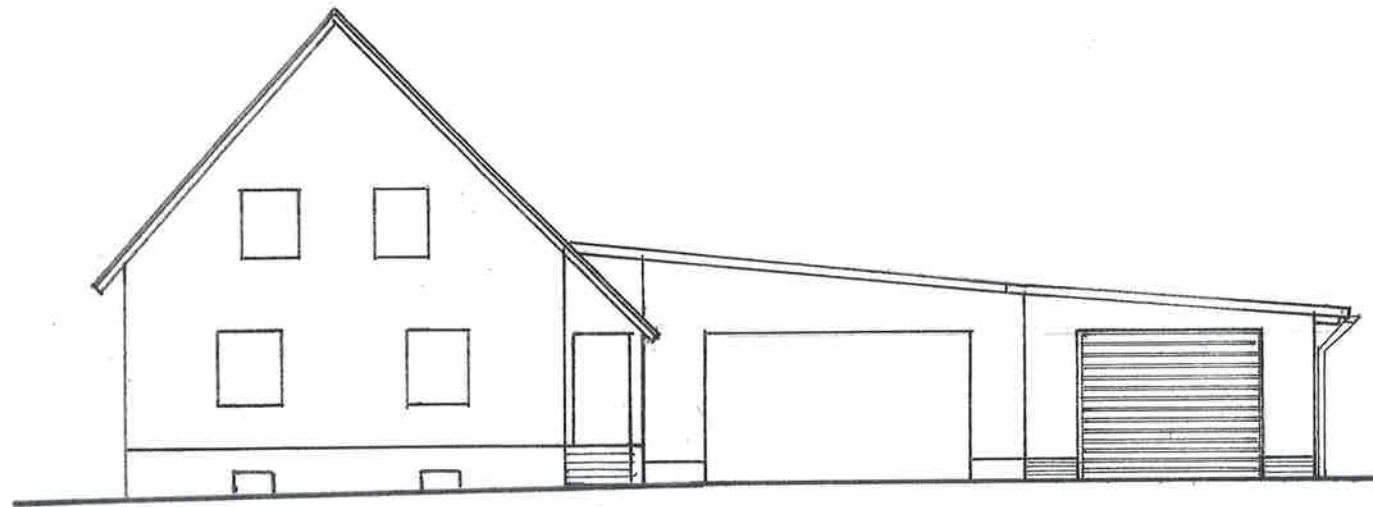
Anlagen

Ansi  
Lage



# TOP Ö 6.8

SEITENANSICHT - VON NORDOSTEN

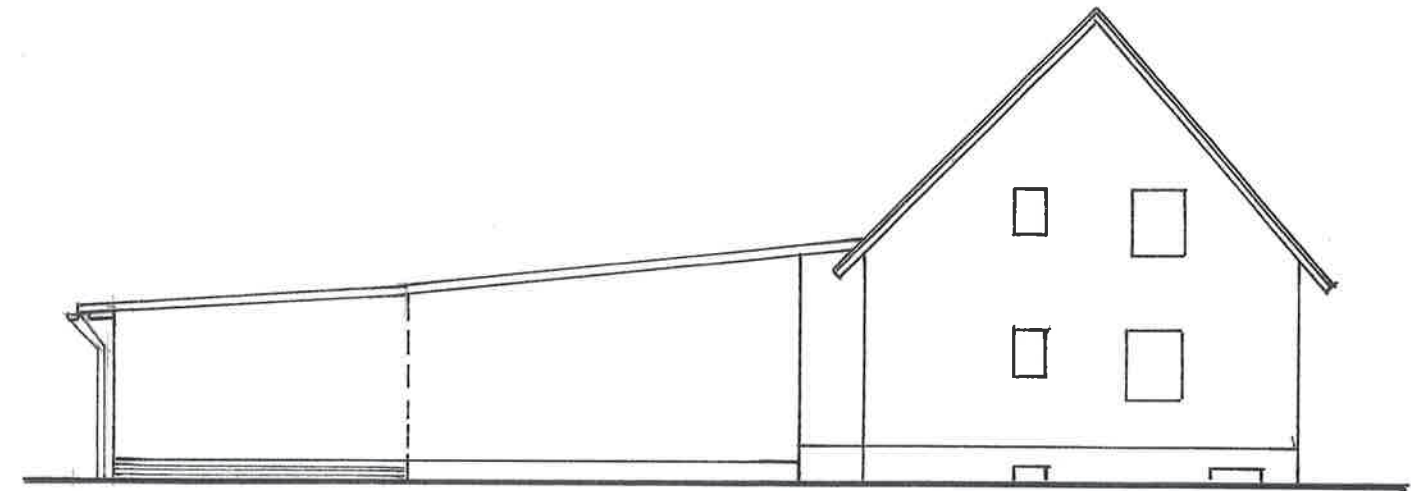


BESTEHENDES WOHNHAUS

BESTEHENDE  
KFZ-WERKSTATT

GEPLANTER  
ANBAU

SEITENANSICHT - VON SÜDWESTEN

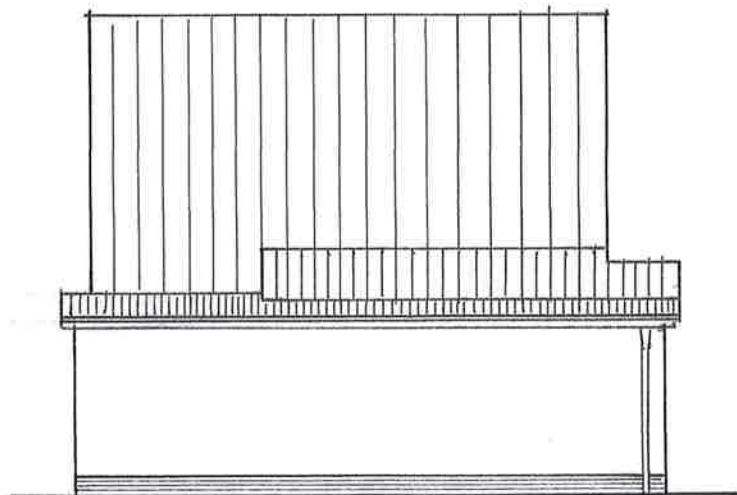


GEPLANTER  
ANBAU

BESTEHENDE  
KFZ-WERKSTATT

BESTEHENDES WOHNHAUS

RÜCKANSICHT - V. NORDWESTEN



# TOP Ö 6.8

## Auszug aus den Geobasisinformationen



Rheinland-Pfalz

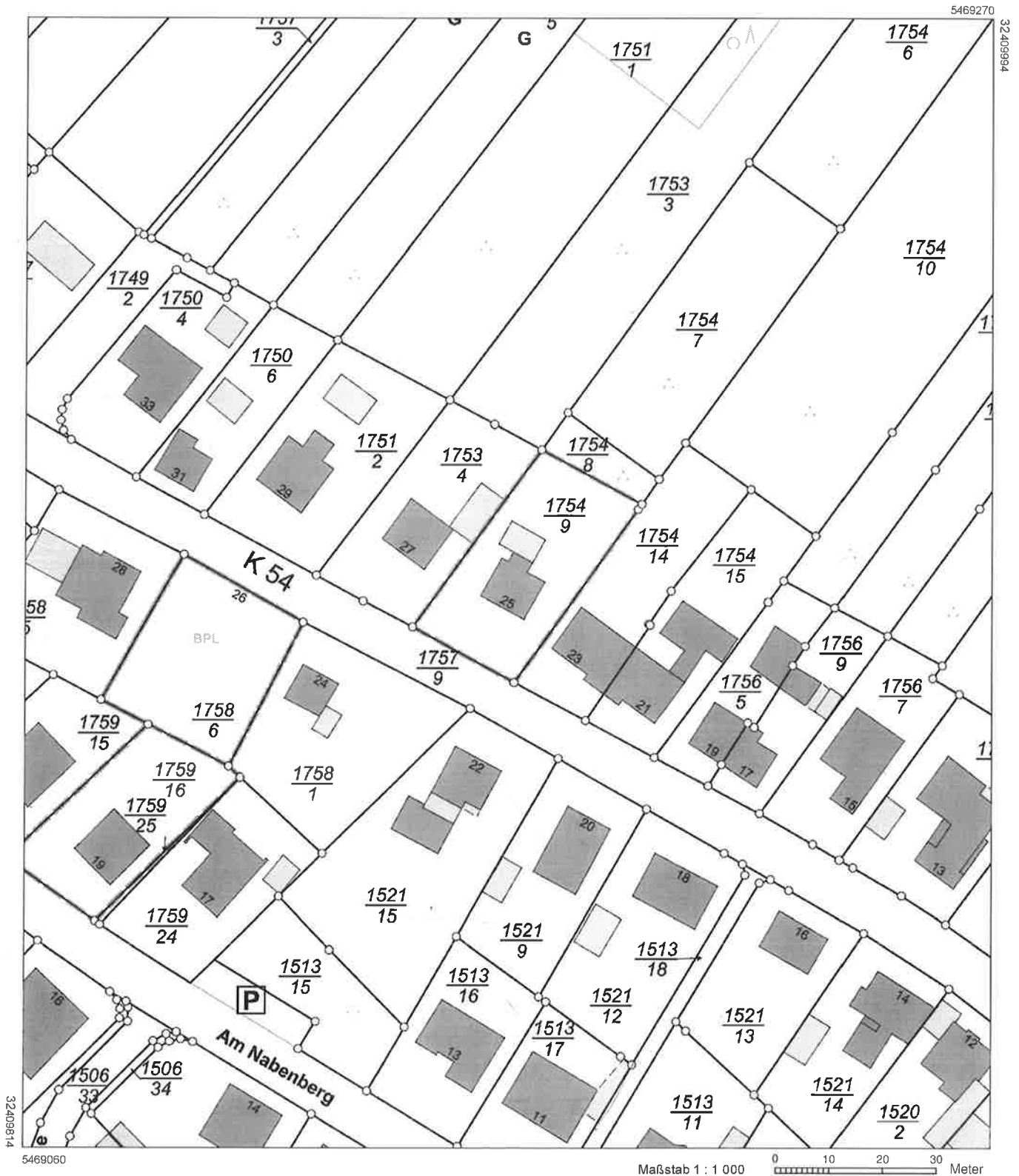
VERMESSUNGS- UND  
KATASTERAMT WESTPFALZ

Hergestellt am 03.02.2021

Flurstück: 1754/9  
Flur: 0  
Gemarkung: Trippstadt

Gemeinde: Trippstadt  
Landkreis: Kaiserslautern

Bahnhofstraße 24  
66953 Pirmasens



Vervielfältigungen für eigene Zwecke sind zugelassen. Eine unmittelbare oder mittelbare Vermarktung, Umwandlung oder Veröffentlichung der Geobasisinformationen bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde (§12 Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen).

Hergestellt durch Öffentlich best. Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Arnold Monz.

Befugnis eingeräumt am 21.06.2007 durch Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz.

|             |                                |
|-------------|--------------------------------|
| Amt:        | Abteilung 4 - Bauen und Umwelt |
| Bearbeiter: | Tanja Seyl                     |

| Beratungsfolge | Termin     | Behandlung |
|----------------|------------|------------|
| Gemeinderat    | 20.04.2021 |            |

***Befreiungsantrag\_Abweichung zum Bebauungsplan Heidenkopf bezüglich der Farbe der Dacheindeckung***

**Sachverhalt:**

**Baustelle:** Heidenkopfstraße 8, 67705 Trippstadt

**Projekt:** Befreiungsantrag Farbe der Dachziegel zum BV: Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage

**Baugeb. gem. BauNV** WA **Plan-Nr.** 618/3+625/3

**Baukosten:** 302.000,00 €

Stellungnahme der Bauverwaltung:

- |                                     |                                                                 |
|-------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/>            | § 30 BauGB Bebauungsplan..... Wohngebäude..... Genehmigungsfrei |
| <input checked="" type="checkbox"/> | § 30 BauGB sonstige Vorhaben                                    |
| <input type="checkbox"/>            | § 34 BauGB Ortsbereich                                          |
| <input type="checkbox"/>            | § 34 Abs. 4 BauGB Abrundungssatzung                             |
| <input type="checkbox"/>            | § 35 BauGB Außenbereich                                         |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Einwände keine                                                  |

Das Einfamilienwohnhaus wurde im Januar im Freistellungsverfahren genehmigt. Nun hat die Bauherrschaft einen Befreiungsantrag zur Farbe der Dachziegel eingereicht. Dieser ist in der Anlage beigelegt. Laut Bebauungsplan sind rote und röttonige Ziegelfarben vorgeschrieben und im B-Plangebiet auch so umgesetzt. Die direkt an das B-Plangebiet angrenzende Bebauung hat vorwiegend graue/ dunkelfarbige Eindeckungen. Im direkt angrenzenden Neubaugebiet Heidenkopf II sind die Bauherren nicht durch Farbvorgaben eingeschränkt, wie vom Bauherren in seiner Begründung auch erläutert.

Die geplante Photovoltaikanlage sticht optisch von grauen Ziegeln weniger hervor als von roten.

Da in der umgebenden Bebauung auch graue Ziegel vorhanden sind, bzw. im angrenzenden Neubaugebiet Heidenkopf II erlaubt sind, hält die Bauabteilung eine Befreiung für vertretbar.

**Beschlussvorschlag:**

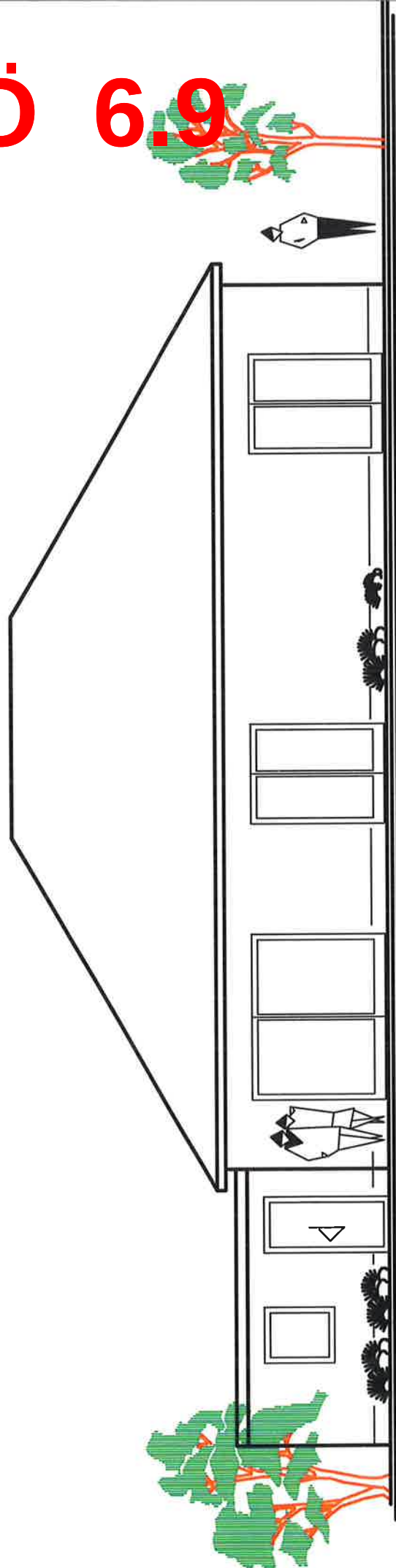
Die Verwaltung empfiehlt aus den o.g. Gründen dem Befreiungsantrag zuzustimmen.  
Insbesondere auch, weil eine Durchsetzung der Regelungen des Bebauungsplanes rechtlich  
nur schwerlich möglich wäre (mangelnde Begründung).

Anlagen

Ansi Nord  
Ansi Osten  
Ansi Süd  
Ansi West  
Befreiungsantrag  
Lageplan

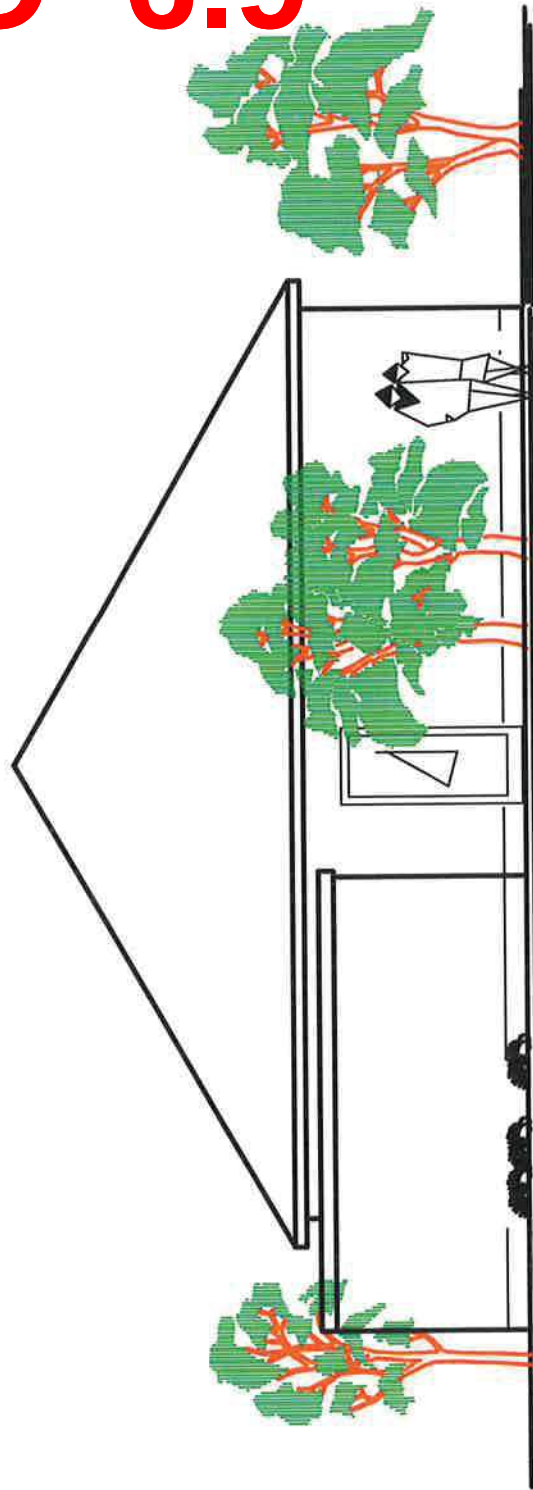


# TOP Ö 6.9



ANSICHT VON NORDEN

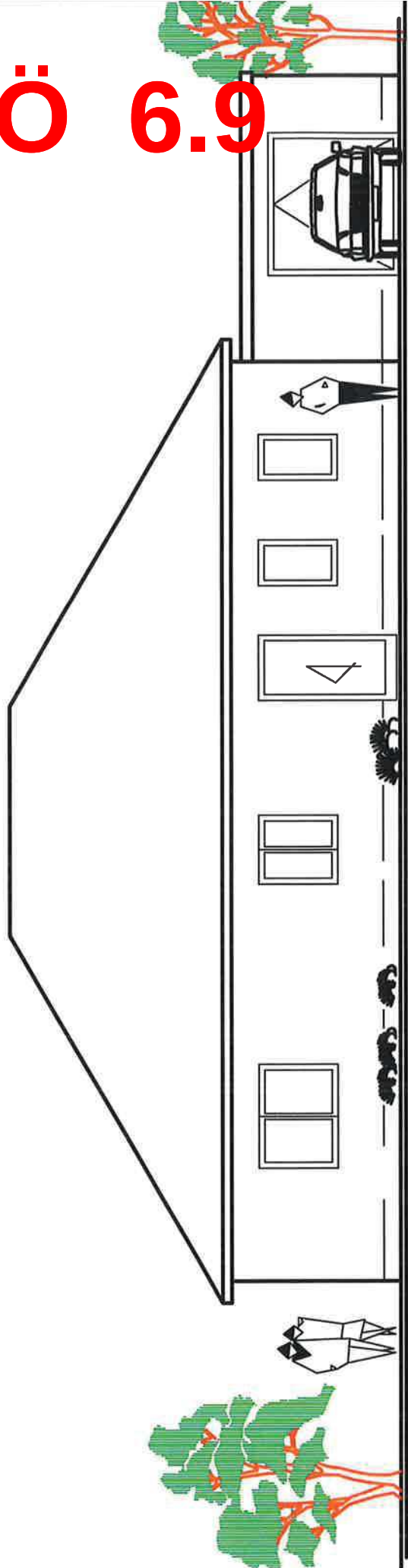
# TOP Ö 6.9



ANSICHT VON OSTEN

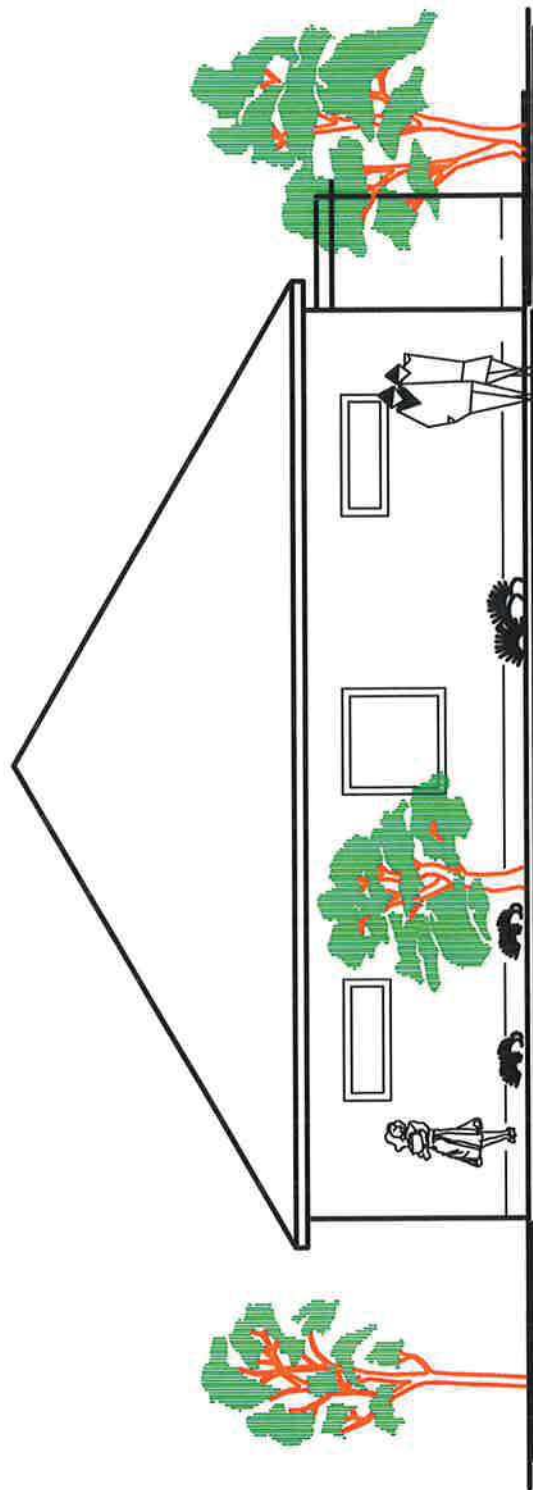


# TOP Ö 6.9



ANSICHT VON SÜDEN

# TOP Ö 6.9



ANSICHT VON WESTEN

## **Befreiungsantrag zum Bebauungsplan der Ortsgemeinde Trippstadt für das TG Heidenkopf. Bebauungsplan aus dem Jahr 2007**

### **Textliche Festsetzungen:**

#### **Punkt 1.4 Farbe der Dacheindeckung**

##### **Inhalt**

**Es sind ausschließlich rote und rotonige Dacheindeckungsmaterialien mit max. 50 cm x 70 cm zu verwenden.**

#### **Begründung zum Befreiungsantrag:**

Im Bebauungsplan Heidenkopf ist die Dacheindeckung in roter- oder rotoniger Ziegelfarbe vorgeschrieben. Das geplante Bauvorhaben wurde in „moderner Architektur“ geplant, mit einer weißen Putzfassade und grauen Fenstern und Türen, zuzüglich erhält die Südseite des Gebäudes auf dem Dach eine PV- Anlage.

Eine wie hier vorgeschriebene Dacheindeckung in rotem- oder rotonigem Farbton entspricht zwar der gewollten Anpassung an die vorhandene Bebauung, aber nicht der tatsächlich vorhandenen farblichen Dachsituation.

Die anliegenden Dächer weisen alterungs- und witterungsbedingt sehr stark schwankende, farbliche Akzente auf die von dunkelrot bis teilweise dunkelgrau tendieren.

Im Jahr 2017 wurde der Bebauungsplan Heidenkopf II erstellt um zwischen der Ortslage Trippstadt und dem Ortsteil Heidenkopf eine Anbindung mit Wohnbebauung zu erreichen. In diesem Bebauungsplan wurde „zeitgemäß“ in den textlichen Festsetzungen folgendes vermerkt:

#### **2.3 Textliche Festsetzungen**

Auf den Dächern sind Einrichtungen für den Einsatz erneuerbarer Energien wie insbesondere Solar- und Fotovoltaikenergie sowie extensive Dachbegrünung zulässig.

#### **4.8.6 Textliche Festsetzungen**

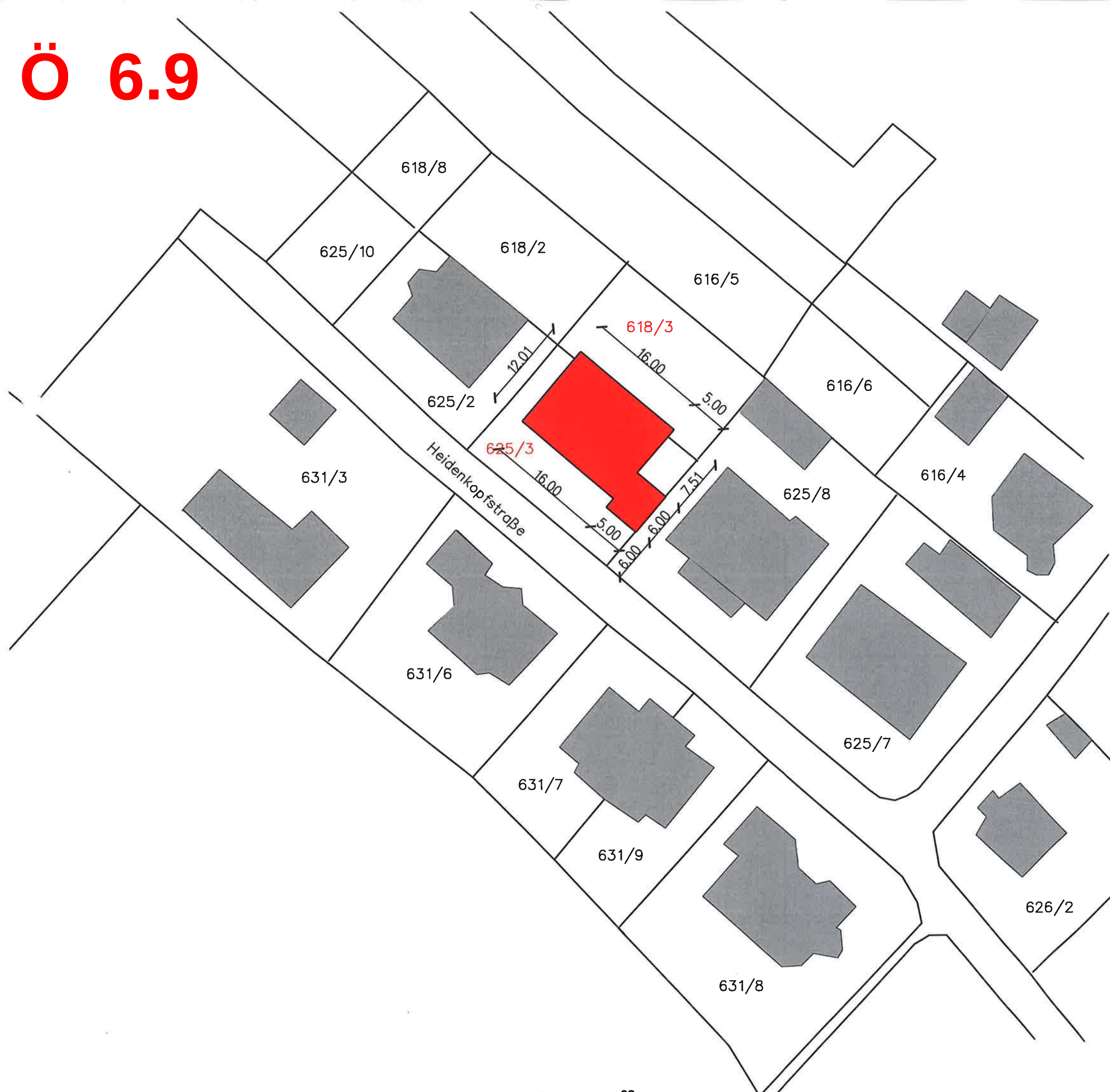
Für Dachformen und Dachformen gilt – bei freier Wahl der Firstrichtung – ein großer Gestaltungsrahmen. Damit können zum einen Anlagen für erneuerbare Energien wirtschaftlich eingesetzt werden und zum anderen wird eine abwechslungsreiche Architektur ermöglicht.

Eine farbliche Festlegung der Dacheindeckung ist nicht erfolgt und es ist daher, gerade aus den vorbemerkten Gründen (abwechslungsreiche Architektur) und des optischen Gesamtbildes der Gesamtbebauung, B- Plan Heidenkopf und B- Plan Heidenkopf II, nicht sinnvoll auf der vorgeschriebenen roten Farbgebung zu bestehen.

Aus den vorgenannten Gründen beantragen wir daher die Befreiung von der textlichen Festlegung Nr. 1.4 Farbe der Dacheindeckung aus dem Bebauungsplan Heidenkopf, um eine graue Dacheindeckung (moderne Architektur) ausführen zu dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

# TOP Ö 6.9



|             |                                |
|-------------|--------------------------------|
| Amt:        | Abteilung 4 - Bauen und Umwelt |
| Bearbeiter: | Tanja Seyl                     |

| Beratungsfolge                                                            | Termin                       | Behandlung |
|---------------------------------------------------------------------------|------------------------------|------------|
| Ausschuss für<br>Bauangelegenheiten, Planung<br>und Umwelt<br>Gemeinderat | 01.03.2021<br><br>20.04.2021 |            |

## ***Bauantrag\_Einfamilienhaus mit Garage, Eisenhammerstraße***

### **Sachverhalt:**

**Baustelle:** Eisenhammerstraße 2a, 67705 Trippstadt

**Projekt:** Einfamilienhaus mit Garage

**Baugeb. gem. BauNV** Wohnbaufläche **Plan-Nr.** 1741/20

**Baukosten:** 150.000,00 €

Stellungnahme der Bauverwaltung:

- ☐ § 30 BauGB Bebauungsplan..... Wohngebäude..... Genehmigungsfrei
- ☐ § 30 BauGB sonstige Vorhaben
- ☒ § 34 BauGB Ortsbereich
- ☐ § 34 Abs. 4 BauGB Abrundungssatzung
- ☐ § 35 BauGB Außenbereich
- ☒ Einwände

Bauplanungsrechtlich keine Einwände. Das eingeschossige Wohnhaus mit Flachdach fügt sich in die umgebende Bebauung ein.

Bauordnungsrechtlich ist seitens der Kreisverwaltung die Zulässigkeit der grenzständigen Garage zu überprüfen, da diese die max. zulässige Wandhöhe von 3,20m im Mittel über bestehendem Gelände überschreitet.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Bauabteilung empfiehlt, das Einvernehmen bauplanungsrechtlich herzustellen.

Abstandsflächenermittlung ist Bauordnungsrecht und unterliegt somit dem Zuständigkeitsbereich der Kreisverwaltung als unterer Bauaufsichtsbehörde.

Die Bauabteilung wird vermerken, dass die grenzständige Garage die max. zulässige Wandhöhe an der Grenze von 3,20m im Mittel überschreitet und die Kreisverwaltung um Prüfung bitten.

## Anlagen

Abstandsflächen

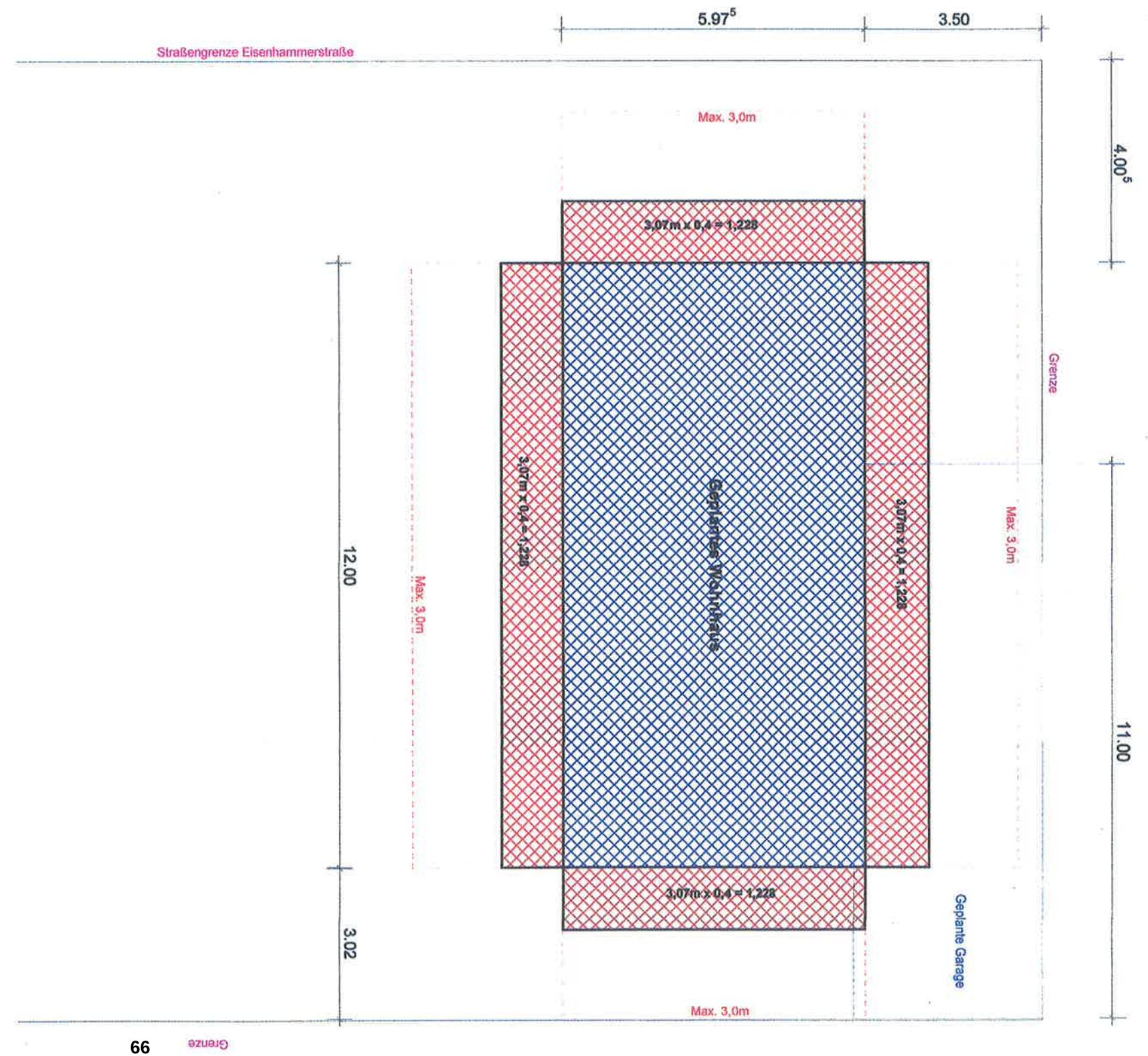
Ansi S+N

Ansi W+O

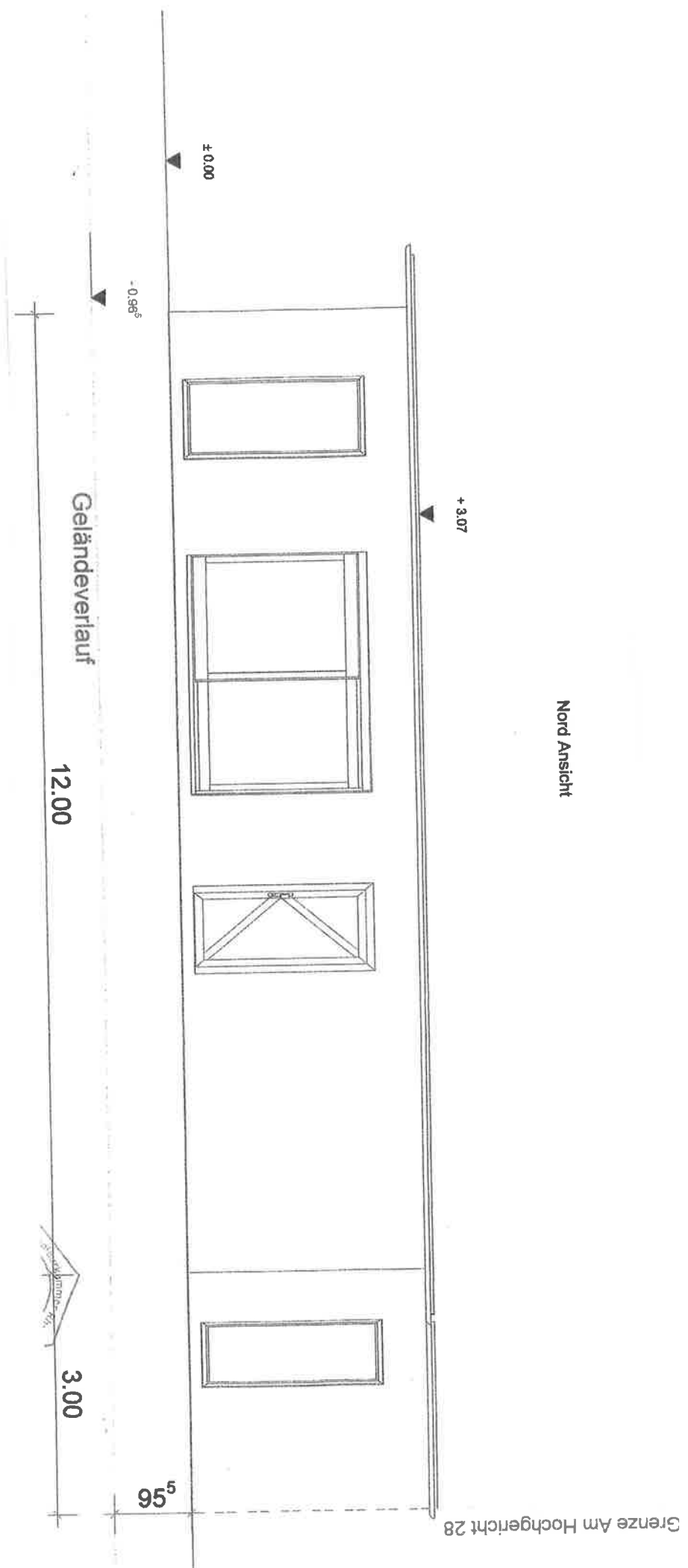
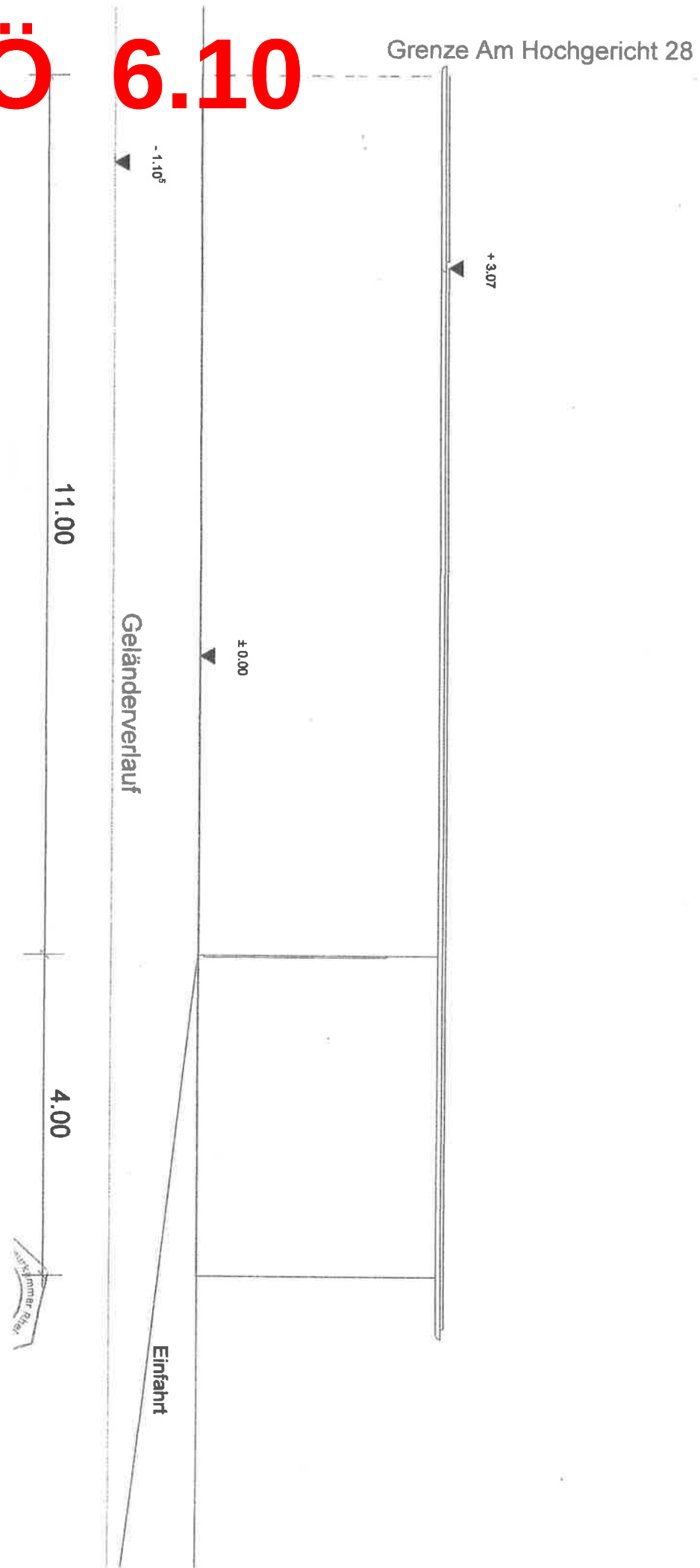
Lage



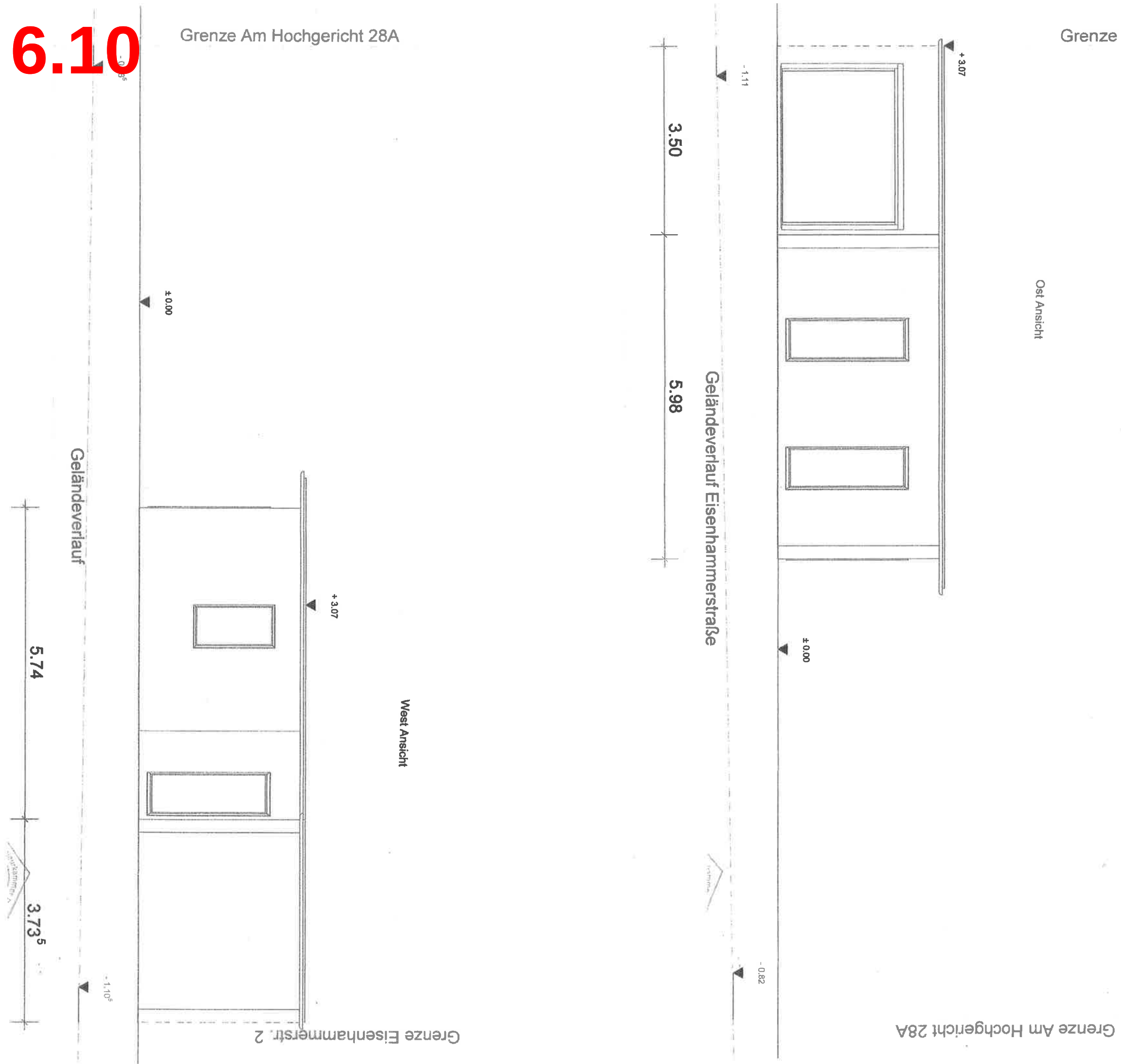
# TOP Ö 6.10



# TOP Ö 6.10



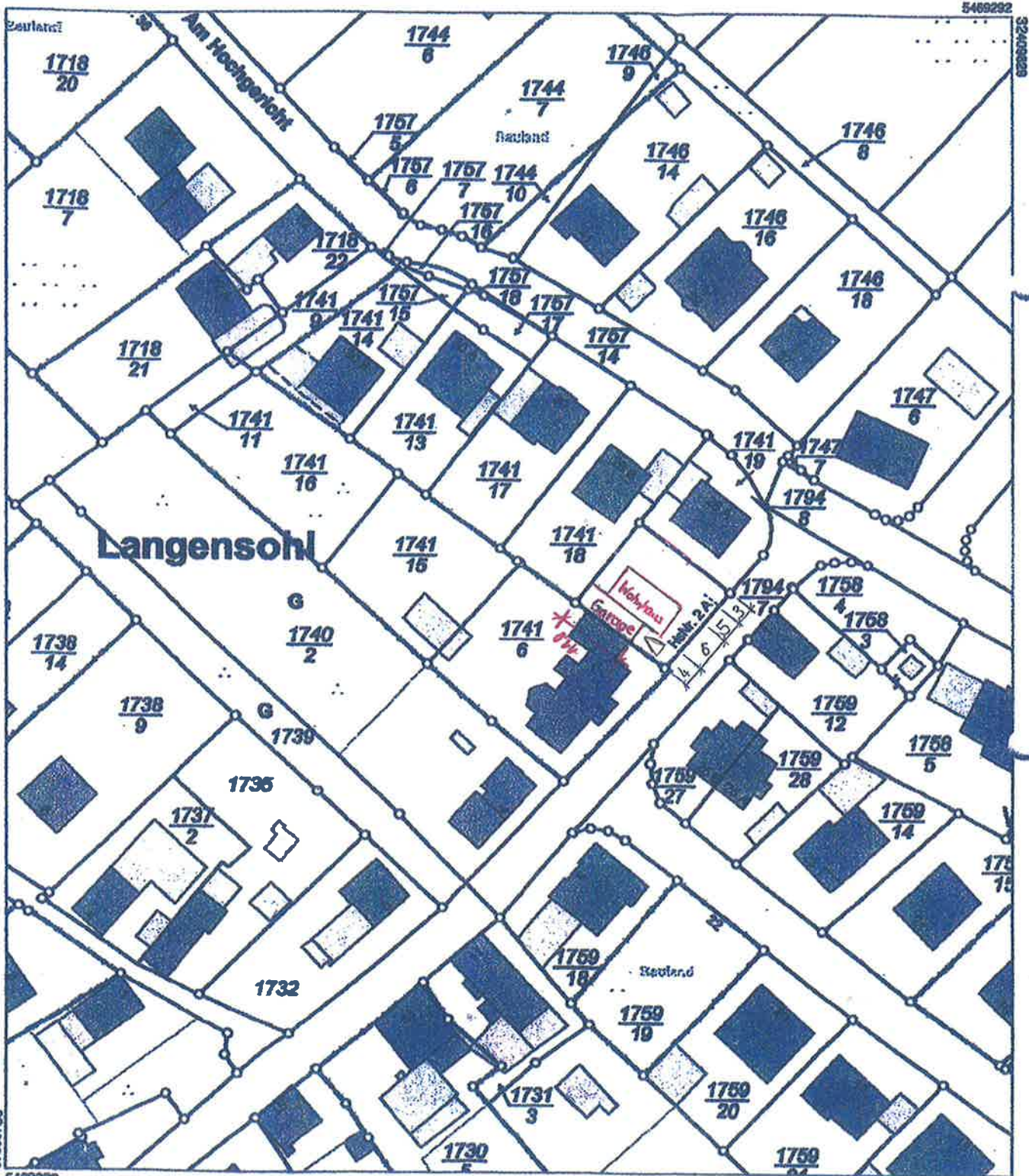
# TOP Ö 6.10







Hergestellt am 09.01.2018

Flurstück: 1741/20  
Flur: 0  
Gemarkung: TrippstadtGemeinde: Trippstadt  
Landkreis: KaiserslauternBahnhofstraße 24  
66963 Pirmasens

Vervielfältigungen für eigene Zwecke sind zugelassen. Eine unmittelbare oder mittelbare Vermarktung, Umwandlung oder Veröffentlichung der Geobasisinformationen bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde (§12 Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen).

Ausgegeben durch Notare Helmut Jacob und Karl Felix Dietrich.  
Kein amtlicher Auszug; nur Verwendung im Rahmen der Beurkundung von Rechten an Grundstücken.

|             |                       |
|-------------|-----------------------|
| Amt:        | Fachbereich Tourismus |
| Bearbeiter: | Andrea Spannowsky     |

| Beratungsfolge | Termin     | Behandlung |
|----------------|------------|------------|
| Gemeinderat    | 20.04.2021 |            |

## ***Annahme von Spenden für den Bikepark Trippstadt***

### **Sachverhalt:**

Der Ortsgemeinde Trippstadt wurden für den „Bikepark Trippstadt“ Spenden in Höhe von insgesamt 2 575 Euro zugesagt.

Diese teilen sich wie folgt auf:

|                                                                         |        |
|-------------------------------------------------------------------------|--------|
| Einzahler: Heribert und Elisabeth Weimer                                | 500 €  |
| Einzahler: Bastian Lang                                                 | 15 €   |
| Einzahler: Michael Göbel                                                | 20 €   |
| Einzahler: Fox Factory GmbH Rodalben                                    | 500 €  |
| Einzahler: Gerhard Schulz                                               | 30 €   |
| Einzahler: Stephan Alt                                                  | 10 €   |
| Einzahler: Lichtblick 2000 e.V., Rosenstraße 27, 67655 Kaiserslautern   | 500 €  |
| Einzahler: XITON Photonicks GmbH, Kohenhofstr. 10, 67633 Kaiserslautern | 1000 € |

Gemäß der Neufassung des § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz muss der Rat den angebotenen Spenden zustimmen. Die Spenden wurden der Kommunalaufsicht bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern mit Schreiben vom 30.09.2020, vom 13.11.2020, vom 21.11.2020 und vom 21.01.2021 angezeigt.

Vorbehaltlich der Genehmigung muss der Rat über die Entgegennahme der angebotenen Spenden abschließend entscheiden.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung schlägt vor, den Beschluss zu fassen, die angebotenen Spenden in Höhe von 2 575 Euro anzunehmen.

Der Gemeinderat beschließt wie von der Verwaltung vorgeschlagen.

Finanzielle Auswirkungen:

☐ ja

☐ nein

Veranschlagung im:

☐ Investitionsplan  
(Maßnahme)

☐ Ergebnishaushalt

☐ außerplanmäßig

☐ VV 4.1.3. zu § 103  
GemO geprüft

bei Buchungsstelle:

in Höhe von:

ggf. Deckungsfähigkeit über Buchungsstelle:

Anlagen



|             |                        |
|-------------|------------------------|
| Amt:        | Abteilung 5 - Finanzen |
| Bearbeiter: | Yanik Broschart        |

| Beratungsfolge | Termin     | Behandlung |
|----------------|------------|------------|
| Gemeinderat    | 20.04.2021 |            |

## ***Annahme des restlichen Vermögens nach Vereinsauflösung "CUM Trippstadt"***

### **Sachverhalt:**

In einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 25.09.2019 hat der eingetragene Verein „Culture und mehr Trippstadt“ den Beschluss gefasst sich aufzulösen.

Gemäß § 13 der Vereinssatzung fällt bei Auflösung des Vereins das Vermögen an die Ortsgemeinde Trippstadt zur Verwendung für kulturelle Zwecke.

Bei dem Vermögen handelt es sich um den Betrag von 6.876,12 €.

Das Geld ist auf einem Verbindlichkeitskonto verbucht, welches jährlich in der Bilanz zum 31.12. ersichtlich ist.

Es wird solange dort verbleiben, bis der Gemeinderat darüber entscheidet, für welchen kulturellen Zweck es verwendet werden soll.

Gemäß § 94 Abs. 3 GemO muss der Gemeinderat der Annahme des Betrages zustimmen. Der Betrag wurde der Kommunalaufsicht bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern am 17.12.2020 angezeigt und deren Genehmigung beantragt.

Vorbehaltlich der Genehmigung muss der Gemeinderat der Ortsgemeinde Trippstadt über die Entgegennahme des Betrages abschließend entscheiden.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung schlägt vor, der Ortsgemeinderat möge beschließen, das restliche Vermögen des Vereins CUM Trippstadt in Höhe von 6.876,12 €, anzunehmen.

Der Gemeinderat beschließt wie von der Verwaltung vorgeschlagen.

Finanzielle Auswirkungen: ☒ ja ☐ nein

Veranschlagung im: ☐ Investitionsplan ☐ VV 4.1.3. zu § 103

(Maßnahme)

GemO geprüft

- ☒ Ergebnishaushalt  
☐ außerplanmäßig

bei Buchungsstelle: 2810-379910

in Höhe von: 6.876,12 €

ggf. Deckungsfähigkeit über Buchungsstelle:

Anlagen

Niederschrift  
Satzung

## Niederschrift

der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 25.09.2019

Ort/Treffpunkt: Heidenkopfhalle Trippstadt

Sitzungsleitung: Hans Kallenbach

Schriftführer: Dominik Leis

Beginn/Ende: 19:45/20:50 Uhr

Teilnehmer: siehe Anlage

### **TOP 1: Eröffnung und Begrüßung - Ergänzung der TO: aus TOP 3 resultierende notwendige Beschlüsse fassen bzw. zulassen**

Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Mitglieder und stellt die satzungsgemäße Einladung per Briefpost ab dem 28.08.2019.

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit gem. § 5 und § 10 Absatz 3 der Satzung fest.

Der Vorsitzende stellt die erforderlichen Stimmenzahl von 2/3 gemäß erschienenen Mitgliedern fest.

Der Verein zähle zurzeit 66 Mitglieder.

### **TOP 2 Niederschrift der der Mitgliederversammlung vom 17.04.2019 und deren Genehmigung**

Die Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung wird verlesen und von den anwesenden Mitgliedern einstimmig genehmigt.

### **TOP 3: Resultierende notwendige Beschlüsse fassen bzw. zulassen** **Antrag: Auflösung des Vereins zum 31.12.2019 und Beschlussfassung**

Mehrere Faktoren haben zu dem Beschluss der Vorstandschaft am 21.8.2019 geführt:

Nach § 3 unserer Satzung sind die Vereinsziele nicht mehr zu erreichen. Theatergruppe Chamäleon ist nicht mehr existent, GO-SPIRIT kann wegen mangelnder Mitglieder (10 bis 12) sowohl im Bereich der weiblichen, wie auch der männlichen Chormitglieder nicht mehr konzertant auftreten und der bisherige Chorleiter Jerome Harris will seine Tätigkeit zum 31.12.2019 beenden. Das Ensemble „die singenden Küchenschaben“ hat ebenfalls das Problem nicht genügend Sängerinnen (z.Zt. noch 2 bis 3) zu haben. Das Interesse der Mitglieder am Verein ist sehr gering, so der Vorsitzende.

Die Mitgliederversammlung beschließt bei einer Enthaltung die Auflösung des Vereins.

**Antrag: Keine Mitgliedsbeiträge in 2020**

Die Mitgliederversammlung beschließt einstimmig, im Jahr 2020 keine Mitgliedsbeiträge einzufordern.

**Antrag: Liquidatoren in der nächsten Vorstandsitzung innerhalb des Vorstandes bestimmen zu dürfen**

Die Mitgliederversammlung beschließt einstimmig, dass die Liquidatoren bei der nächsten Vorstandsitzung innerhalb des Vorstandes bestimmt werden dürfen.

**Verschiedenes**

Es wird die Anregung eingebracht, bei dem letzten Konzert von Go-Spirit die Einnahmen der Unfallopfer vom Kerwe Wochenende zu spenden. Dies wird einstimmig beschlossen. Das Konzert wird im Amtsblatt sowie in der Rheinpfalz bekanntgegeben.

1. Vorsitzender

Schriftführer

---

---



# TOP Ö 8

## § 11 Niederschriften

Es sind Niederschriften zu führen über:

- Mitgliederversammlungen
- Vorstandssitzungen
- Projektgruppensitzungen

Diese sind vom der jeweiligen Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## § 12 Geschäftsordnung

Der CUM gibt sich eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

## § 13 Auflösung

Eine Auflösung des CUM kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Trippstadt zweck Verwendung für kulturelle Zwecke.

## § 14 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 27. Mai 1999 in Kraft. Geändert in der Mitgliederversammlung vom 18. Februar 2004. Geändert in der Mitgliederversammlung vom 22. April 2010

Geändert in der Mitgliederversammlung am 27. April 2016

## Nachtrag zur Satzung

### § 15 Datenschutz, Persönlichkeitsrecht

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben personenbezogene Daten, die gespeichert und weiter verarbeitet werden.

Durch die Mitgliedschaft und der damit verbundenen Anerkennung der Satzung, stimmen die Mitglieder der Speicherung, Be- und Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben des Vereins zu.

Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung der Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten, Löschung seiner Daten.

Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

Vorstehender Nachtrag zur Satzung vom 22. April 2010 mit dem Zusatz des § 15 Datenschutz, Persönlichkeitsrecht, wurde in der Mitgliederversammlung am 25.4. 2013 genehmigt.

## Satzung CUM culture und mehr Trippstadt e.V.

### § 1 Name

Der Verein führt nach Eintragung ins Vereinsregister den Namen CUM - culture und mehr Trippstadt e.V. Er hat seinen Sitz in Trippstadt. Nachfolgend wird der Vereinsname CUM verwendet. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.

### § 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein CUM verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise Tätige dürfen Aufwandsentschädigungen, die im steuerbegünstigten Bereich (ideeller Bereich/ Zweckbetrieb) geleistet werden, erhalten. Diese dürfen nicht unangemessen hoch sein.

### § 3 Vereinsziele

Der Verein CUM ist ein freiwilliger Zusammenschluss kulturinteressierter Menschen.

Ziel des CUM ist es, kulturelle Angebote selbst anzubieten, Projekte zu unterstützen und diese zu organisieren, verbunden damit, das künstlerische, musische, kreative, historische und gegenwartsbezogene Kulturgut zu fördern und zu pflegen.

Der Verein unterhält hierzu einen Gospel- und Spiritualchor sowie eine Theatergruppe. Der Satzungszweck wird durch regelmäßige Proben und gelegentlich Auftritte verwirklicht.

### § 4 Organe des CUM -

Die Organe des CUM sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand



### § 5 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das beschließende Organ des CUM.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 14 Jahren..

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Maßgebend sind die Bestimmungen des BGB.

Die Mitgliederversammlung muss auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einberufen werden.

Nach Ablauf eines Geschäftsjahres hat eine Mitgliederversammlung zu erfolgen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliederversammlungen mit Neuwahlen finden alle zwei Jahre statt.

Die Amtszeit endet mit Ablauf der Wahlperiode Nach - oder Ergänzungswahlen sind in jeder Mitgliederversammlung möglich.

Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind öffentlich. Mit einfacher Stimmenmehrheit kann die Mitgliederversammlung den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über Art, Umfang sowie Wahrnehmung der in der Satzung festgelegten Aufgaben des CUM.

Von der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben zu erledigen:

- Entgegennahme des Geschäftsberichtes
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Entgegennahme des Kassenberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Kenntnisnahme der Geschäftsordnung des Vorstands
- Behandlung und Beschlussfassung über die Satzung

### § 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden

- dem Organisationsleiter
  - dem Schriftführer
  - dem Schatzmeister
  - Kulturwart
  - Pressewart
  - EDV-Beauftragter
  - und bis zu 5 Beisitzer mit besonderen Aufgaben
  - je ein Vertreter der Abteilungen/ Projektgruppen und der Jugendlichen.
2. Die Wahlen zum Vorstand erfolgen durch die Mitgliederversammlung jeweils im ersten Jahresquartal für die Dauer von zwei Jahren.
3. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, kann der Vorstand die Stelle kommissarisch besetzen, bei der nächsten Mitgliederversammlung kann eine Nachwahl erfolgen.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In den Vorstand kann gewählt werden, wer geschäftsfähig ist.
5. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter handelt im Auftrag der Mitgliederversammlung,
6. Geschäftsführender Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, oder sein Stellvertreter.
7. Der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister sind für die finanziellen Belange des Vereins einzelvertretungsberechtigt.
8. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des CUM zuständig, sofern nicht ein anderes Organ beauftragt wurde. Er führt die ihm durch die Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben durch.
9. Der Vorstand bereitet Ehrungen und Ehrenmitgliedschaft zur Abstimmung in der Mitgliederversammlung vor.

### § 7 Mitgliedschaft

Der Verein hat natürliche und juristische Mitglieder.

Mitglied kann jede Person/ Organisation werden. Bei nicht volljährigen Mitgliedern ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten/ Personensorgeberechtigten einzuholen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der

Beschluss muss mit 2/3 Mehrheit erfolgen.

Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind das Anerkennen dieser Satzung und der Geschäftsordnung. Der Austritt eines Mitglieds kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden bei:

Verstößen gegen die Satzung.

Verstößen gegen die Geschäftsordnung

Eine Wiederaufnahme ist möglich.

### § 8 Finanzen

Die Arbeit des CUM wird aus den Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Sponsorengeldern, Zuschüssen und aus Eintrittsgeldern bestritten

Sie sind ausschließlich für Maßnahmen und Veranstaltungen des CUM zu verwenden.

Der Einsatz der Mittel für das jeweilige Geschäftsjahr wird vom Vorstand gemäß der Vorgaben der Mitgliederversammlung beschlossen.

### § 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.

Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres die Kassengeschäfte des CUM.

Über die Kassenprüfung ist ein Bericht anzufertigen.

### § 10 Beschlüsse und Wahlen

Beschlüsse erfolgen, soweit die Satzung nicht anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit.

Bei Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen werden mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.

Enthaltungen werden nicht gezählt.

|             |                                |
|-------------|--------------------------------|
| Amt:        | Abteilung 4 - Bauen und Umwelt |
| Bearbeiter: | Thomas Becker                  |

| Beratungsfolge             | Termin     | Behandlung |
|----------------------------|------------|------------|
| Haupt- und Finanzausschuss | 26.02.2021 |            |
| Gemeinderat                | 20.04.2021 |            |

## ***Veräußerung der alten Kindertagesstätte - Grundsatzbeschluss***

### **Sachverhalt:**

Die Ortsgemeinde beabsichtigt die alte Kindertagesstätte in der Steiggasse 10, Flurstücksnummer 269/3 zu 2792 m², zu veräußern.

Ein Wertgutachten vom 28.09.2020 beziffert den Gebäudeteil des ehemaligen Kindergartens mit einer Fläche von 945 m² mit ca.190.000,- Euro und mit einer Fläche von 1345 m² mit ca. 220.000,- Euro.

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses wurde der Empfehlungsbeschluss zur Veräußerung der alten Kindertagesstätte (Fläche von 1345 m²) für 130.000,- Euro gefasst.

Begründet wird der reduzierte Verkaufspreis mit dem Vorhandensein von Schadstoffbelastungen, einer defekten Heizung usw.

Um für die Veräußerung zum reduzierten Verkaufspreis nach den Vorgaben der Kommunalaufsicht durchführen zu können, sind entsprechende Nachweise über die vorhandenen Mängel vorzulegen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt wie vom Haupt- und Finanzausschuss empfohlen.

Finanzielle Auswirkungen:

☒ ja

☐ nein

Anlagen

|             |                                |
|-------------|--------------------------------|
| Amt:        | Abteilung 4 - Bauen und Umwelt |
| Bearbeiter: | Oliver Schneider               |

| Beratungsfolge | Termin     | Behandlung |
|----------------|------------|------------|
| Gemeinderat    | 20.04.2021 |            |

## ***Grundsatzbeschluss zum Bau einer Seniorenresidenz in der Ortsgemeinde Trippstadt***

### **Sachverhalt:**

Ein Investor möchte in der Ortsgemeinde Trippstadt eine Seniorenresidenz errichten. Es soll hierbei unter anderem ein Pflegezentrum ggf. auch mit Kindertagesstätte, betreutem Wohnen sowie altersgerechtes Wohnen realisiert werden. Als geeigneter Standort wurde mit der Ortsgemeinde Trippstadt bereits das gemeindeeigene Grundstück 552/5 ausgewählt, welches über die Straße „Landauer Weg“ erschlossen werden soll. Der Investor ist bereit das Grundstück von der Gemeinde zu erwerben zu einem noch nicht festgelegten Preis. Ebenfalls wurden durch den Investor bereits Verhandlungen mit angrenzenden Grundstückseigentümern geführt, so dass ein ausreichend großes Grundstück zur Verfügung steht. Sämtliche Kosten für die Planung und Realisierung trägt der Investor. Der Ortsgemeinde dürfen diesbezüglich keinerlei Kosten entstehen. Der Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages ist hierzu erforderlich. Das geplante Projekt wurde bereits am 26.02.2021 im Haupt- und Finanzausschuss vorgestellt. Als nächsten Schritt sollte die Gemeinde einen Grundsatzbeschluss hierzu fassen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat Trippstadt fasst auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses einen Grundsatzbeschluss zum Bau einer Seniorenresidenz in der Ortsgemeinde Trippstadt. Weiterhin wird beschlossen, dass die Gemeinde grundsätzlich bereit ist, das gemeindeeigene Grundstück 552/5 an den Investor zu verkaufen. Es handelt sich hierbei lediglich um eine Absichtserklärung. Die genauen Modalitäten (Preise, etc.) sind in einem nächsten Schritt vom Gemeinderat zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

☐ ja

☒ nein

Anlagen